

# Kirchliches Amtsblatt

## der Evangelischen Kirche im Rheinland

Nr. 4

Ausgegeben Düsseldorf, den 22. April

1999

Das ist meines Herzens Freude und Wonne,  
wenn ich Dich mit fröhlichem Munde loben kann.

Psalm 63, 6

Gott, der Herr, rief am 13. März 1999 das ehemalige nebenamtliche Mitglied der Kirchenleitung, unseren Bruder,

### Superintendent Pfarrer i. R. Hans Nattland

heim in sein ewiges Reich.

Hans Nattland gehört zu der Generation, die unter dem Eindruck von Krieg und Kriegsgefangenschaft Theologie studierte. Er nahm 1947 das Theologiestudium auf. Wuppertal, Göttingen, Zürich und Bonn waren die Stationen, ehe er in Dierdorf und Altenkirchen Vikar wurde.

Von 1956 bis 1965 war er Pfarrer in Kettwig. Die Wahl zum Pfarrer in Altenkirchen 1965 bestimmte einen wesentlichen Abschnitt seines Lebens, der sich auch 1967 in der Wahl zum Superintendenten des Kirchenkreises Altenkirchen ausdrückte. Hans Nattland war ein einfühlsamer, klarer Prediger des Evangeliums, ein in der Seelsorge geschulter Zuhörer und verlässlicher Partner bei der öffentlichen Wahrnehmung des kirchlichen Auftrags.

Von 1976 bis 1984 war Hans Nattland nebenamtliches Mitglied der Kirchenleitung. Wir danken Gott für den Dienst des Verstorbenen als Prediger, Seelsorger und Mitbruder in kirchenleitender Verantwortung.

Für seine Familie erbitten wir Gottes Trost. Mit dem Verstorbenen vertrauen wir auf die Auferstehung Jesu Christi von den Toten und das ewige Leben.

Für die Leitung  
der Evangelischen Kirche im Rheinland  
Manfred Kock, Präses

Düsseldorf, den 16. März 1999

## Inhalt

	Seite	Seite
Presbyterwahl 2000		
Änderung der Ausführungsbestimmungen zum Presbyterwahlgesetz . . . . .	90	Fachausschuss für die kirchliche Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im Kirchenkreis Barmen . . . . . 104
Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter . . . . .	95	Stiftungssatzung für das „Netzwerk der Vereinigt-Evangelischen Gemeinde Unterbarmen-West“ . . . . . 105
Arbeitsrechtsregelung über die teilweise Stundung der Zuwendungszahlung 1998 für die NOSTRA Verbund-Werkstatt GmbH Vom 20. Januar 1999 . . . . .	95	Satzung des Diakonischen Werkes des Kirchenkreises Düsseldorf-Mettmann . . . . . 107
Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Zuwendungsordnung für Mitarbeiter in der Ausbildung Vom 20. Januar 1999 . . . . .	95	Jahrestagung des Verbandes Evangelischer Diasporapfarrer und -pfarrerinnen im Rheinland e.V. . . . . 108
Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der BAT-Anwendungsordnung Vom 20. Januar 1999 . . . . .	96	98. Rheinischer Küstertag und Rüstzeit 1999 . . . . . 109
Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Ordnung zur Sicherung von Mitarbeitern bei Rationalisierungsmaßnahmen Vom 20. Januar 1999 . . . . .	96	Generalversammlung 1999 der Bank für Kirche und Diakonie eG . . . . . 109
Rahmenordnung für die Kirchliche Lehrerfortbildung . . . . .	96	Bekanntgabe neuer Kirchensiegel . . . . . 109
Satzung des Vereins „Verband Evangelischer Diasporapfarrer und -pfarrerinnen im Rheinland“ . . . . .	102	Bekanntgabe über das Außergebrauch- und Außergeltungsetzen von Kirchensiegeln . . . . . 110
Sach- und Namensverzeichnis 1998		Personal- und sonstige Nachrichten . . . . . 110
		Literaturhinweise . . . . . 116

**Presbyterwahl 2000****Änderung der Ausführungsbestimmungen zum Presbyterwahlgesetz**

Nr. 1190 III Az. 11-5-2

Düsseldorf, 20. März 1999

Die Kirchenleitung hat am 19. März 1999 die folgende Änderung der Ausführungsbestimmungen zum Presbyterwahlgesetz beschlossen:

**1. Zu § 2 PWG**

1.1 Zu Absatz 1 Satz 1 des PWG wird eine neue Ziffer 3. eingefügt:

„3. Zivildienstleistende sind als Presbyter wählbar, da sie keine Mitarbeiter im Sinne des Mitarbeitervertretungsgesetzes sind.“

1.2 Die Ausführungsbestimmungen zu Absatz 2 Ziffer 1 werden neu gefasst:

„Zum Presbyteramt wählbar sind auch jene, die ihre in der Ordination begründeten Rechte nicht mehr besitzen, sowie Predigthelferinnen und Predigthelfer. Ebenso wählbar sind Professorinnen und Professoren der Theologie. Professorinnen und Professoren der Theologie sind solche an den Theologischen Fakultäten und den kirchlichen Hochschulen, bei deren Ernennung die Kirche mitgewirkt hat. Nicht wählbar sind Inhaberinnen und Inhaber landes-

kirchlicher Pfarrstellen sowie Pfarrerinnen und Pfarrer im Ruhestand.“

**2. Zu § 5 PWG**

In den Ausführungsbestimmungen zu § 5 wird eingefügt:  
„Zu Absatz 2

Bei einer Vereinigung von Kirchengemeinden im Sinne von Artikel 11 Abs. 3 der Kirchenordnung kann die Presbyterstellenzahl auch während der laufenden Wahlperiode verändert werden.“

**3. Zu § 10 PWG**

Satz 1 der Ausführungsbestimmungen zu § 10 wird gestrichen.

**4. Zu § 19 PWG**

In den Ausführungsbestimmungen zu § 19 (zu Absatz 1) wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Gemeindeglieder können sich selbst vorschlagen.“

Die bisherigen Sätze 2 – 4 werden 3 – 5.

**5. Zu § 27 PWG**

In den Ausführungsbestimmungen zu § 27 (zu Absatz 1) wird folgender neuer Satz 1 eingefügt:

„Die Wahl kann in Ausnahmefällen auch an dem Samstag vor dem eigentlichen Wahlsonntag durchgeführt werden. Dies ist nur mit vorheriger Zustimmung des Kreissynodalvorstands möglich.“

Das Landeskirchenamt

### Terminplan zur Presbyterwahl 2000

Die Kirchenleitung hat gemäß § 10 des Presbyterwahlgesetzes vom 11. Januar 1995 (KABl. S. 4 ff) den Termin für den **Wahlsonntag** auf den **20. Februar 2000** festgesetzt und den nachstehenden Terminplan zur Presbyterwahl 2000 beschlossen:

Termin	Terminplan zur Presbyterwahl 2000	Vorschrift
Bis 4. 9. 1999	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Beschlußmäßige Feststellung der Zahl der zu besetzenden Presbyterstellen – Presbyterium –</li> <li>2. Beschlußmäßige Feststellung der Zahl der zu wählenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter – Presbyterium –</li> <li>3. Bei einer Veränderung der Zahl der Presbyterstellen: Beschlußmäßige Feststellung der veränderten Zahl der Presbyterstellen und Genehmigung – Presbyterium, Kreissynodalvorstand –</li> <li>4. Beschlußmäßige Feststellung über die Einteilung der Kirchengemeinde in Wahlbezirke, eine evtl. Gesamtvorschlagsliste sowie über die Veränderung oder Aufhebung bestehender Wahlbezirke und Genehmigung – Presbyterium, Kreissynodalvorstand –</li> <li>5. Beschlußmäßige Feststellung, ob die Wahl in mehreren Stimmbezirken stattfindet und Mitteilung an den Kreissynodalvorstand – Presbyterium –</li> <li>6. Beschlußmäßige Festlegung, an welcher Gottesdienststätte die Abkündigungen erfolgen, wenn nicht regelmäßig sonntags an jeder Predigtstätte der Gemeinde ein Gottesdienst stattfindet und ortsübliche Bekanntgabe – Presbyterium –</li> <li>7. Aufstellung des Wahlverzeichnisses, ggfs. für jeden Wahlbezirk – Presbyterium –</li> </ol>	<p>§ 7 PWG</p> <p>§ 3 MWG</p> <p>§ 6 PWG</p> <p>§ 8 Abs. 1 und 2 PWG</p> <p>§ 8 Abs. 3 PWG</p> <p>§ 12 PWG</p> <p>§ 9 PWG</p>
5. 9. 1999	Erste Abkündigung und Bekanntmachung der Frist für die Auslegung des Wahlverzeichnisses und des Wahltages – Presbyterium, Pfarrerin/Pfarrer –	§ 14 PWG
12. 9. 1999	Zweite Abkündigung und Bekanntmachung der Frist für die Auslegung des Wahlverzeichnisses und des Wahltages – Presbyterium, Pfarrerin/Pfarrer –	§ 14 PWG
13. 9. 1999	Beginn des Wahlverfahrens	§ 13 PWG
13. 9. 1999 bis 27. 9. 1999	Auslegung des Wahlverzeichnisses und Frist für Einsprüche von Gemeindegliedern gegen das Wahlverzeichnis	§ 14 Abs. 1, § 15 Abs. 1 PWG
Bis 4. 10. 1999	Entscheidung über Einsprüche und Bekanntgabe durch schriftlichen Bescheid an die Einspruchsführenden mit Rechtsbehelfsbelehrung – Presbyterium –	§ 15, § 11 Abs. 1 Satz 3 PWG
Bis 8. 10. 1999	Zugang der Bescheide an die Einspruchsführenden	
Bis 15. 10. 1999	Ende der Beschwerdefrist gegen die Einspruchsentscheidungen des Presbyteriums	§ 15 Abs. 3, § 11 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4 PWG
Bis 22. 10. 1999	Entscheidung über Beschwerden und Bekanntgabe durch schriftlichen Bescheid an die Beschwerdeführenden – Kreissynodalvorstand –	§ 11 Abs. 4 PWG
Bis 22. 10. 1999	Berufung eines Vertrauensausschusses – Presbyterium –	§ 17 PWG
22. 10. 1999	Schließung des Wahlverzeichnisses – Presbyterium –	§ 16 PWG

Termin	Terminplan zur Presbyterwahl 2000	Vorschrift
24. 10. 1999	Erste Abkündigung über die a) Zahl der zu besetzenden Presbyterstellen b) Bildung von Wahlbezirken c) Bildung des Vertrauensausschusses d) Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen – Presbyterium, Pfarrerin/Pfarrer –	§ 18 PWG
31. 10. 1999	Zweite Abkündigung über die a) Zahl der zu besetzenden Presbyterstellen b) Bildung von Wahlbezirken c) Bildung des Vertrauensausschusses d) Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen – Presbyterium, Pfarrerin/Pfarrer –	§ 18 PWG
8. 11. 1999	Ende der Frist für Wahlvorschläge durch die wahlberechtigten Gemeindeglieder	§ 19 PWG
Bis 15. 11. 1999	Prüfung der vorliegenden Wahlvorschläge und Aufstellung der Vorschlagsliste – Vertrauensausschuß – * * * Im Falle von § 22 Abs. 1 PWG vgl. Anlage zum Terminplan bezüglich § 22 Abs. 1 PWG (Gemeindeversammlung bei nicht ausreichender Vorschlagsliste) * * *	§ 20 PWG
Bis 22. 11. 1999	Prüfung der Wahlvorschläge, beschlußmäßige Zurückweisung der Wahlvorschläge, die den gesetzlichen Erfordernissen nicht entsprechen und Bekanntgabe durch schriftlichen Bescheid an die Betroffenen und die Vorschlagenden mit Rechtsbehelfsbelehrung – Presbyterium –	§ 21 Abs. 1 und 2 PWG
Bis 26. 11. 1999	Zugang der Bescheide an die Betroffenen bzw. Vorschlagenden	
Bis 3. 12. 1999	Ende der Beschwerdefrist gegen die beschlußmäßige Zurückweisung von Wahlvorschlägen, die den gesetzlichen Erfordernissen nicht entsprechen	§ 21 Abs. 2, § 11 PWG
Bis 10. 12. 1999	Entscheidung über Beschwerden und Bekanntgabe durch schriftlichen Bescheid an die Beschwerdeführenden und das Presbyterium – Kreissynodalvorstand –	§ 11 Abs. 3 und 4 PWG
Bis 18. 12. 1999	Feststellung der Vorschlagsliste und Zusammenfassung zu einem einheitlichen Wahlvorschlag – Presbyterium –	§ 21 Abs. 3 PWG
19. 12. 1999	Abkündigung des einheitlichen Wahlvorschlages – Presbyterium, Pfarrerin/Pfarrer –	§ 21 Abs. 3 PWG
19. 12. 1999 bis 13. 2. 2000	Vorbereitung der Wahl, Bestimmung der Zeitdauer der Wahl, Bildung der Wahlvorstände, Bestimmung des Zeitpunktes, ab dem Briefwahlunterlagen angefordert werden können, Vorstellung der Kandidatinnen und Kandidaten, Einladung zur Wahl – Presbyterium –	§ 23, § 24 PWG
17. 2. 2000, 24 Uhr	Ende der Antragsfrist für die Briefwahl	§ 25 Abs. 3 PWG
<b>20. 2. 2000</b>	<b>Wahlsonntag</b>	§ 27 PWG
20. 2. 2000	Prüfung, ob Wahlbriefe bis zum Ablauf der festgesetzten Wahlzeit eingegangen sind – Wahlvorstand, Presbyterium –	§ 26 PWG
Bis 24. 2. 2000	Beschlußmäßige Feststellung des Wahlergebnisses und schriftliche Benachrichtigung der Gewählten – Presbyterium –	§ 29 Abs. 1, 2 und 3 Satz 1 PWG
Bis 25. 2. 2000	Zugang der Benachrichtigung der Gewählten	§ 29 Abs. 1, 2 und 3 Satz 1 PWG

Termin	Terminplan zur Presbyterwahl 2000	Vorschrift
27. 2. 2000	Erste Abkündigung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses – bei einer Aufgliederung der Gemeinde in Wahlbezirke alle Ergebnisse – mit Rechtsbehelfsbelehrung – Presbyterium, Pfarrerin/Pfarrer –	§ 30, § 11 PWG
3. 3. 2000	Ende der Frist für die Annahmeerklärung der Wahl	§ 29 Abs. 3 Satz 2 PWG
5. 3. 2000	Zweite Abkündigung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses – bei einer Aufgliederung der Gemeinde in Wahlbezirke alle Ergebnisse – mit Rechtsbehelfsbelehrung – Presbyterium, Pfarrerin/Pfarrer –	§ 30, § 11 PWG
Bis 6. 3. 2000	Sofern ein gewähltes Gemeindeglied die Wahl nicht innerhalb der Erklärungsfrist annimmt, gilt an seiner Stelle als gewählt, wer von den nichtgewählten Gemeindegliedern die meisten Stimmen erhalten hat; schriftliche Benachrichtigung	§ 29 Abs. 4 und Abs. 3 Satz 1 PWG
Bis 10. 3. 2000	Zugang der Benachrichtigung	
13. 3. 2000	Ende der Einspruchsfrist	§ 11 Abs. 2 PWG
17. 3. 2000	Ende der 2. Frist für die Erklärung zur Annahme der Wahl	§ 29 Abs. 4 und Abs. 3 Satz 2 PWG
20. 3. 2000	Entscheidung über Einsprüche und Zustellung der Entscheidung an die Einspruchsführenden – Presbyterium –	§ 11 Abs. 1 PWG
21. 3. 2000	Zugang der Bescheide an die Einspruchsführenden	
27. 3. 2000	Ende der Beschwerdefrist	§ 11 Abs. 4 PWG
3. 4. 2000	Entscheidung über Beschwerden und Zustellung der Entscheidung an die Beschwerdeführenden und das Presbyterium – Kreissynodalvorstand –	§ 11 Abs. 3, § 11 Abs. 4 PWG
	<b>Abkündigung des Termins der Amtseinführung der gewählten Presbyteriumsmitglieder</b>	§ 31 Abs. 1 PWG
19. 3. 2000	früheste Abkündigung	
9. 4. 2000	späteste Abkündigung	
	<b>Amtseinführung der gewählten Presbyteriumsmitglieder im Gottesdienst; Ende der Amtszeit der ausscheidenden Presbyteriumsmitglieder</b>	§ 31 PWG
26. 3. 2000	frühester Einführungstermin	
16. 4. 2000	spätester Einführungstermin	

**Anlage  
zum Terminplan bezüglich § 22 Abs. 1 PWG**

Termin	Terminplan zur Presbyterwahl 2000	Vorschrift
21. 11. 1999	Erste Abkündigung zur Gemeindeversammlung – Presbyterium, Pfarrerin/Pfarrer –	§ 22 Abs. 1 PWG
28. 11. 1999	Zweite Abkündigung zur Gemeindeversammlung – Presbyterium, Pfarrerin/Pfarrer –	
Bis 5. 12. 1999	Gemeindeversammlung	§ 22 Abs. 1 PWG, Art. 130 KO
Bis 13. 12. 1999	Prüfung der Wahlvorschläge, beschlußmäßige Zurückweisung der Wahlvorschläge, die den gesetzlichen Erfordernissen nicht entsprechen und Bekanntgabe durch schriftlichen Bescheid an die Betroffenen und Vorschlagenden mit Rechtsbehelfsbelehrung – Presbyterium –	§ 21 Abs. 2 PWG
Bis 17. 12. 1999	Zugang der Bescheide an die Betroffenen bzw. Vorschlagenden	
Bis 24. 12. 1999	Ende der Beschwerdefrist gegen die Zurückweisung der Wahlvorschläge	§ 11 Abs. 4 PWG
Bis 10. 1. 2000	Entscheidung über Beschwerden und Bekanntgabe durch schrift- lichen Bescheid an die Beschwerdeführenden und das Presbyterium – Kreissynodalvorstand –	§ 11 Abs. 3 und 4 PWG
Bis 14. 1. 2000	Feststellung der Vorschlagsliste und Zusammenfassung zu einem einheitlichen Wahlvorschlag – Presbyterium –	§ 21 Abs. 3 PWG
16. 1. 2000	Abkündigung des einheitlichen Wahlvorschlages – Presbyterium, Pfarrerin/Pfarrer –	§ 21 Abs. 3, § 12 PWG
16. 1. 2000 bis 13. 2. 2000	Vorbereitung der Wahl, Bestimmung der Zeitdauer der Wahl, Bildung der Wahlvorstände, Bestimmung des Zeitpunktes, ab dem Briefwahlunterlagen angefordert werden können, Vorstellung der Kandidatinnen und Kandidaten, Einladung zur Wahl – Presbyterium –	§ 23, § 24 PWG
	<b>Zum weiteren Verlauf siehe Terminplan</b>	

## **Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter**

Nr. 2828 Az. II/13-2-2-1

Düsseldorf, 1. März 1999

Die Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission hat auf Grund von § 2 Absatz 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes (ARRG) nachstehende Arbeitsrechtsregelungen getroffen, die hiermit gemäß § 12 Absatz 1 ARRG bekanntgemacht werden.

Die Regelungen sind gemäß § 3 Absatz 1 ARRG verbindlich.

Das Landeskirchenamt

### **Arbeitsrechtsregelung über die teilweise Stundung der Zuwendungszahlung 1998 für die NOSTRA Verbund-Werkstatt GmbH Vom 20. Januar 1999**

#### § 1

#### **Stundung der Zuwendungszahlung 1998**

(1) Zur Abwendung betriebsbedingter Kündigungen kann für die Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeiter sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Ausbildung bei der NOSTRA Verbund-Werkstatt GmbH, Köln, durch Dienstvereinbarung zwischen der Dienststellenleitung und der Mitarbeitervertretung folgendes bestimmt werden:

1. Die Zahlung der Zuwendung
  - a) nach der Ordnung über eine Zuwendung für kirchliche Angestellte vom 12. Oktober 1973,
  - b) nach der Ordnung über eine Zuwendung für kirchliche Arbeiter vom 12. Oktober 1973,
  - c) nach der Ordnung über eine Zuwendung für kirchliche Mitarbeiter in der Ausbildung vom 12. Oktober 1973,
 erfolgt zu 25 % mit den Bezügen für den Monat November 1998 und zu weiteren 25 % mit den Bezügen für den Monat Dezember 1998.
2. Sofern nach gemeinsamer wirtschaftlicher Bestandsaufnahme durch Mitarbeitervertretung und Dienststellenleitung, gegebenenfalls unter Hinzuziehung eines unabhängigen Wirtschaftsprüfers, bis zum Ablauf des 31. März 1999 festgestellt wird, dass der Fortbestand des Unternehmens nicht mehr akut gefährdet ist, erfolgt die Auszahlung der restlichen Zuwendung ganz oder zu weiteren 25 % am 1. April 1999.
3. Soweit auf Grund der wirtschaftlichen Situation eine Auszahlung des Restes der Zuwendung am 1. April 1999 nicht möglich ist, wird als Ausgleich bis spätestens 31. Dezember 1999 ein zusätzlicher Erholungsurlaub gewährt. Er beläuft sich bei Vollbeschäftigten mit einer Fünf-Tage-Woche auf einen Arbeitstag für je fünf Prozentpunkte nichtgezahlter Zuwendung; bei anderer Verteilung der Wochenarbeitszeit ist entsprechend umzurechnen.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, deren Arbeitsverhältnis auf Grund einer Regelung im Arbeitsvertrag befristet ist oder die in den Programmen nach § 19 BSHG oder dem 700-er Programm für Köln oder in anderen öffentlichen Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen beschäftigt sind.

#### § 2

#### **Voraussetzungen**

(1) Voraussetzung für den Abschluss der Dienstvereinbarung im Sinne von § 1 ist, dass der Arbeitgeber der Mitarbeitervertretung vor Abschluss der Dienstvereinbarung die wirtschaftliche Situation der Einrichtung darlegt. Dazu ist ihr Einblick in die dafür maßgeblichen Unterlagen zu gewähren und eine unmittelbare Unterrichtung durch den Betriebsprüfer oder die Betriebsprüferin zu ermöglichen.

(2) Voraussetzung ist ferner, dass in die Dienstvereinbarung aufgenommen werden:

1. die Gründe, die zur teilweisen Stundung der Zuwendungszahlung 1998 führen,
2. die Verpflichtung des Arbeitgebers
  - a) während der Laufzeit der Dienstvereinbarung keine betriebsbedingten Kündigungen auszusprechen,
  - b) die eingesparten Beträge im Jahresabschluss auszuweisen und die Mitarbeitervertretung zu unterrichten,
  - c) einen sich aus den Einsparungen ergebenden Überschuss im Einvernehmen mit der Mitarbeitervertretung zugunsten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (z. B. durch Auszahlung, Rücklagenbildung, Finanzierung von Arbeitsplätzen) zu verwenden.
3. die Laufzeit der Dienstvereinbarung bis 31. Dezember 1999.

(3) Die Dienstvereinbarung ist vor ihrem Abschluss dem landeskirchlichen Diakonischen Werk zuzuleiten.

#### § 3

#### **Inkrafttreten**

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. November 1998 in Kraft.

Iserlohn, den 20. Januar 1999

Rheinisch-Westfälisch-Lippische  
Arbeitsrechtliche Kommission  
Der Vorsitzende  
gez. Kleingünther

### **Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Zuwendungsordnung für Mitarbeiter in der Ausbildung Vom 20. Januar 1999**

#### § 1

#### **Änderung der Zuwendungsordnung für Mitarbeiter in der Ausbildung**

Die Ordnung über eine Zuwendung für kirchliche Mitarbeiter in der Ausbildung wird wie folgt geändert:

In § 3 Abs. 1 Unterabs. 4 Satz 2 wird der Bemessungssatz „93,78 v.H.“ durch den Bemessungssatz „92,39 v.H.“ ersetzt.

#### § 2

#### **Inkrafttreten**

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Januar 1998 in Kraft.

Iserlohn, den 20. Januar 1999

Rheinisch-Westfälisch-Lippische  
Arbeitsrechtliche Kommission  
Der Vorsitzende  
gez. Kleingünther

**Arbeitsrechtsregelung  
zur Änderung der BAT-Anwendungsordnung  
Vom 20. Januar 1999**

§ 1

**Änderung der BAT-Anwendungsordnung**

Die Ordnung über die Anwendung des Bundes-Angestelltentarifvertrages (BAT-Anwendungsordnung – BAT-AO –) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Nr. 14 a (zu § 23 b) wird im Wortlaut des § 23 b BAT-KF in Abs. 1 Nr. 5 Satz 2 Buchst. d die Angabe „§ 71 Absatz 2 Unterabsatz 3“ durch die Angabe „§ 71 Absatz 4 Unterabsatz 3“ ersetzt.
2. § 2 Nr. 20 a (zu § 36) wird wie folgt geändert:
  - a) Folgender neuer Buchstabe b wird eingefügt:  
„b) In Absatz 1 Unterabsatz 2 wird jeweils die Angabe „§ 71 Absatz 3 Unterabsatz 1“ durch die Angabe „§ 71 Absatz 2“ ersetzt.
  - b) Der bisherige Buchstabe b wird Buchstabe c.

§ 2

**Inkrafttreten**

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

Iserlohn, den 20. Januar 1999

Rheinisch-Westfälisch-Lippische  
Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende  
gez. Kleingünther

**Arbeitsrechtsregelung  
zur Änderung der Ordnung zur Sicherung  
von Mitarbeitern bei Rationalisierungsmaßnahmen  
Vom 20. Januar 1999**

§ 1

**Änderung der Rationalisierungs-Sicherungs-Ordnung  
– RSO –**

(1) Die Ordnung zur Sicherung von Mitarbeitern bei Rationalisierungsmaßnahmen (Rationalisierungs-Sicherungs-Ordnung – RSO –) wird wie folgt geändert:

§ 1 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 erhält folgende Fassung:  
„(1) Diese Ordnung gilt für unter den BAT-KF und den MTArb-KF fallende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.  
Sie gilt für Dienststellen, in denen in der Regel mehr als fünfzehn Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach Satz 1 beschäftigt werden. Dienststellen im Sinne dieser Ordnung sind die kirchlichen Körperschaften, die Diakonischen Werke oder andere Träger kirchlicher oder diakonischer Einrichtungen, auf die das Arbeitsrechts-Regelungsgesetz Anwendung findet.“
2. Absatz 2 wird gestrichen.
3. Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

§ 2

**Inkrafttreten**

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. März 1999 in Kraft.

Iserlohn, den 20. Januar 1999

Rheinisch-Westfälisch-Lippische  
Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende  
gez. Kleingünther

**Rahmenordnung  
für die Kirchliche Lehrerfortbildung**

Nr. 3280 Az. IV/12-4-12

Düsseldorf, 2. März 1999

Die Landessynode hat am 11. Januar 1999 die nachstehend abgedruckte Rahmenordnung für die Kirchliche Lehrerfortbildung beschlossen:

**Rahmenordnung  
für die Kirchliche Lehrerfortbildung  
im Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland  
(KLFB)**

**I. Lehrerfortbildung als Bildungsaufgabe  
der Evangelischen Kirche im Rheinland**

1. Die Evangelische Kirche im Rheinland (EKiR) hat sich 1996 über einen Synodalbeschluss für eine Mitverantwortung für das öffentliche Bildungssystem ausgesprochen. „Die evangelische Kirche übernimmt mit der Bildungsmitverantwortung, die sie ausdrücklich als ihre genuine Aufgabe definiert, eine weitreichende Aufgabe im gesamten Bildungssystem“ (Beitrag S. 11). Mit diesem Leitsatz verbindet die EKiR eine als notwendig erachtete Verknüpfung ihrer Verantwortung im öffentlichen Bildungssystem mit der gemeindepädagogischen Eigenverantwortung. Sie will sich also im Bereich der Bildung im Elementarbereich, in der Schule und der Bildung Erwachsener engagieren. Zum letztgenannten Bereich gehören berufliche Fort- und Weiterbildung als Aufgaben hinzu.
2. Die Aufgabe der Fortbildung korrespondiert mit einem Verständnis von Lernen, das als „lebenslanges Lernen“ über Schule und Ausbildung hinausgeht. Bildung ist ein unabgeschlossener Prozess, der als Lebensbegleitung verstanden werden muss und in jeweils neuen biographischen Lebenssituationen Selbstwissen und Fachwissen miteinander verbindet.
3. „Auf dem Hintergrund beschleunigten gesellschaftlichen Wandels kommt dem lebenslangen Lernen über die Schulzeit hinaus eine besondere Bedeutung zu.“ Diese Einschätzung gewinnt zusätzlich dadurch an Bedeutung, dass die EKiR empfiehlt, „Institutionen zu schaffen bzw. zu erhalten und Bildungsangebote für Erwachsene zu machen.“
4. KLFB gehört genuin zur Aufgabe kirchlicher Bildungsverantwortung. Sie bezieht sich auf den Bereich der allgemeinen Lehrerfortbildung, der Fortbildung von Lehrerinnen und Lehrern, die das Fach evangelische Religion unterrichten, der Fortbildung von Lehrerinnen und Lehrern von Schulen



in kirchlicher Trägerschaft. Kooperation und Begegnungen mit Dritten können (Erzieherinnen/Fachverbänden/Eltern etc.) in den Rahmen der KLFB gehören, wenn sie als solche gekennzeichnet sind.

5. KLFB wendet sich an Lehrende, die in der Schule unterrichten. Für sie gelten die gleichen Rahmenbedingungen wie die der staatlichen Lehrerfortbildung oder wie sie durch gesonderte Vereinbarungen mit den entsprechenden Bundesländern festgelegt wurden. Für Religionslehrerinnen und -lehrer entspricht die Fortbildung der amtlichen Fortbildung der Lehrerinnen und Lehrer.  
Pfarrer oder Pfarrerinnen oder kirchliche Mitarbeitende, die in der Schule unterrichten, gelten entsprechend als Lehrende.

## II. Die Aufgaben der Kirchlichen Lehrerfortbildung

1. Die KLFB ist Angebot der Kirche an die evangelischen Lehrerinnen und Lehrer, ihre Bildungs- und Erziehungsaufgabe in der Schule einerseits fachlich kompetent auszuführen, andererseits dieses Handeln mit jungen Menschen unter dem Zuspruch und Anspruch des Evangeliums zu bedenken. Weil es nach evangelischem Verständnis keinen Bereich des Lebens gibt, in dem wir nicht unter dem Zuspruch und Anspruch Jesu Christi stehen, gehören fachliches Lehren und Lernen und christliche Existenz in der Schule zusammen und bedürfen des Diskurses und der Reflexion.
2. Zur KLFB gehört theologische Grundbildung. Sie bezieht sich einerseits auf den Vorgang einer theologischen und ethischen Urteilsfähigkeit im Hinblick auf die Gestaltung des Christseins in Schule und Welt und der Rückbindung des eigenen pädagogischen Handelns an das christliche Gottes- und Menschenbild. Sie ist andererseits ein Beitrag zur Fachlichkeit des Religionsunterrichtes, der sein Profil nur dann erhalten kann, wenn er theologisch ausgewiesen bleibt und ausweislich unter theologischer Perspektive zur Lebensbewältigung führt.
3. Da Lebensläufe zu keinem Zeitpunkt abgeschlossen und verfügbar sind, ist KLFB ein Angebot, den Prozess der unausweichlichen Selbstdeutung von Menschen in einer besonderen Berufssituation zu begleiten und für die Betroffenen jeweils Übergänge zu ermöglichen.
4. KLFB ist ein eigenständiger Versuch, Fachlichkeit zu bewahren, zu vertiefen und ergänzen und gleichzeitig innovative Impulse in Bildung und Ausbildung einfließen zu lassen, und zwar mit dem Ziel, Jugendlichen eine Lebensperspektive zu ermöglichen, sie zu eigenständigen und verantwortungsbewussten Mitmenschen zu erziehen.
5. KLFB hat mit ihren Angeboten auch das Ganze der Schule im Blick. Sie unterstützt Lehrerinnen und Lehrer bei der Mitarbeit um die Erarbeitung von Schulprofilen und Schulprogrammen und setzt sie instand, jeweils Schulreform „von unten“ zu initiieren und durchzusetzen. Sie verstärkt Absichten und Tendenzen, christliche Traditionen und gegenwärtige Glaubenswirklichkeit in den Diskurs um Schule und Schulprofil einzubringen.
6. Die KLFB hilft den Lehrerinnen und Lehrern, ihr schulpädagogisches und methodisches Handwerk und Instrumentarium zu reflektieren und zu erweitern. Sie macht Angebote, das eigene erzieherische Handeln kollegial zu reflektieren und zu erneuern.
7. KLFB versteht sich als ein Beitrag, zu einem interdisziplinären Dialog einzuladen. Sie widmet sich dem Versuch, Wirklichkeit mehrperspektivisch und mehrdimensional

wahrzunehmen. Dies tut sie u. a. auch dadurch, dass sie Erkenntnis und Verantwortung im Diskurs zusammenhält.

8. KLFB versteht sich als ein Angebot für Religionslehrerinnen und Religionslehrer, das Rückhalt der Gemeinde für sie sein will. Dadurch löst die EKIR ihre Zusage nach fachlicher Förderung, rechtlicher Unterstützung und mitverantwortlicher Wahrnehmung des Dienstes ein (Vokationsordnung vom 4. November 1997).
9. KLFB ist vom Grundsatz her dialogisch. Die Perspektiven der Humanwissenschaften werden bewusst eingeblendet. Auf diese Weise wird einer Reduktion der Wahrnehmung von Wirklichkeit vorgebeugt.
10. KLFB bemüht sich um einen fachlichen, überfachlichen wie gesellschaftlichen Verständigungsprozess. Was für die Aufgabe des Religionsunterrichtes speziell gilt, nämlich zur Identität und Verständigung beizutragen, gilt für die KLFB im allgemeinen.
11. In einer bleibend multikulturellen und religiös pluralen Gesellschaft kommt der KLFB die Aufgabe zu, eine Grundbildung über Religionen und religiöse Strömungen zu vermitteln, zum Dialog zu befähigen und eine Hermeneutik der Verständigung zu entwickeln. Identität und Verständigung sind unverzichtbare Dimensionen der KLFB, auch im besonderen.

## III. Kriterien für die Gestaltung und Zusammenarbeit in der Kirchlichen Lehrerfortbildung

1. Aus Sicht der EKIR gehören alle Lehrerinnen und Lehrer zum Klientel KLFB. Ein Schwerpunkt der Arbeit in der Fort- und Weiterbildung ist dabei durch die Perspektive des evangelischen Religionsunterrichtes gegeben.
2. Die Angebote der KLFB sind fachlich differenziert und pädagogisch und schulpädagogisch und gemeindepädagogisch ausgerichtet.
3. Zum Grundverständnis der KLFB der EKIR gehört es, dass die Verantwortung der Gemeinden, Kirchenkreise und der Landeskirche in der Fortbildung miteinander korrespondieren. Dies entspricht dem Verständnis der Ordnung der EKIR, in der es heißt:
  - **Art. 14:** Nach Art. 14 tragen die Gemeindeglieder Mitverantwortung für das Leben und den Dienst der Kirchengemeinde. „Sie sorgen dafür, dass sie kirchlich getraut werden, ihre Kinder getauft, christlich erzogen . . . werden“. (3)
  - **Art. 40:** Die Gemeinde ist verantwortlich für die Erziehung der Kinder. „Sie unterstützt die Lehrerinnen und Lehrer, die in den Schulen evangelischen Religionsunterricht erteilen. Für diese Aufgabe werden die Lehrerinnen und Lehrer von der Kirche bevollmächtigt“. (4)
  - **Art. 105/106:** Das Presbyterium hat die Aufgabe „für die christliche Erziehung und Unterweisung der Kinder und Jugendlichen zu sorgen“. Zu den dem Presbyterium obliegenden Aufgaben gehört auch: „die Verantwortung für die Schulgottesdienste und den Religionsunterricht in Zusammenarbeit mit den Schulen“. (105 f / 106 m)
  - **Art. 137:** Der Kirchenkreis „unterstützt die Gemeinden in ihrer Arbeit, indem er . . . übergemeindliche Dienste und Einrichtungen schafft“. (2)
  - **Art. 140:** Die Kreissynode „soll sich der christlichen Erziehung der Jugend in Kirche, Schule und Haus annehmen“. (k)  
Sie hat „für die Errichtung der notwendigen kreiskirchlichen Pfarrstellen zu sorgen“. (b)

- **Art. 169:** Die Landessynode „hat die Rechte und Pflichten der Kirche gegenüber den öffentlichen und privaten Schulen und Hochschulen wahrzunehmen“ (10)  
Sie genehmigt Lehrbücher und Lehrpläne für die evangelische Unterweisung in den Schulen. (15)
  - **Art. 192:** Zu den Aufgaben der Kirchenleitung gehört: „Die kirchliche Berufung (Vokation) der Lehrerinnen und Lehrer sowie der Katechetinnen und Katecheten auszusprechen“. (n)
  - **Art. 201:** Im Rahmen der besonderen Aufgaben des Präses wird ausgeführt: „auf eine gedeihliche Zusammenarbeit von Kirche und Schule hinzuwirken, die evangelische Erziehungsarbeit zu fördern sowie in den Religionsunterricht der Schulen Einsicht zu nehmen“. (f)
4. Auch KLFB muss von dem missionarischen Grundprinzip her gedacht werden, durch Strukturen, Methoden und Inhalte sich an „alles Volk“ (Barmen VI) wenden zu können. Nach rheinischem Verständnis widerspricht dies einer zentralistischen Struktur. Gefordert sind Eigenverantwortung, differenzierte Angebote und Orte. Deshalb stellt die Landessynode 1996 fest: „ . . . dass Kirche dringlich über die Ermöglichung neuer Arbeits- und Gemeinschaftsformen nachdenken muss, über die parochialen Strukturen hinaus. . . Dazu gehört im kirchlichen Bereich z. B., vorfindliche Begegnungsformen aufzuspüren, neue Begegnungsorte zu schaffen, neue Gesprächsformen anzubieten, außerhalb von Kirchenräumlichkeiten mit Angeboten und als Gesprächspartner präsent zu sein, sich nicht nur lokal, sondern auch überregional fragen-, themen- und interessenbezogen zur Verfügung zu stellen, in Umfang und Verbindlichkeit zeitlich begrenzte Möglichkeiten zum Engagement und zur Gruppenbildung anzubieten und nicht zuletzt auch räumlich wie zeitlich unverbindliche Gesprächs- und Begegnungsmöglichkeiten anzubieten und institutionelle Freiräume für innovative Gestaltungsmöglichkeiten der Bildungsarbeit schaffen“. (aaO. S. 13)
5. KLFB ist methodisch variabel und klientenzentriert zugleich. Das bedeutet: Es werden unterschiedliche Formen und Konzepte der KLFB angeboten, z. B.
- klassische Formen der Fortbildung mit hohem Anteil an Information;
  - Projektgruppen zur Erarbeitung von Modellen für den Unterricht;
  - unter sozialpsychologisch unterschiedlichen Zugängen angebotene Formen des Erfahrungsaustausches oder der Supervision;
  - Fortbildung unter der Perspektive akademischen Zugangs zu Inhalten und Problemstellungen;
  - schulinterne Lehrerfortbildung;
  - Arbeitsgemeinschaften;
  - Kooperationstagungen;
  - Begegnungstagungen;
  - Kongressmodelle;
  - Selbsterfahrungslernen.
6. Kooperation ist ein Prinzip KLFB in der EKIR. Das betrifft sowohl inhaltliche wie regionale bzw. überregionale Angebote.
7. KLFB partizipiert an den wichtigen Prozessen und Auseinandersetzungen, die das Selbstverständnis der EKIR betreffen. Dabei sind die folgenden Dimensionen im Bereich der EKIR von besonderer Bedeutung: Die Aussöhnung mit Israel und damit die Teilnahme am Prozess der Verständigung zwischen Juden und Christen sowie die Themen des

Konziliaren Prozesses. Daneben gehört die ökumenische Perspektive zum Unverzichtbaren in der KLFB, sowohl was die europäische Dimension ökumenischer Verständigung angeht, wie auch die ökumenischen Partnerschaften in Übersee. Die KLFB in der EKIR ist ebenso eingebunden in den Prozess „Jugend, Kirche, Gesellschaft“ und führt ihn selbständig weiter.

8. KLFB versteht sich als ökumenisch offen und einladend. Das betrifft insbesondere die Kooperation mit den entsprechenden katholischen Einrichtungen und die Einladungen zu entsprechenden Veranstaltungen. Sie lädt dazu ein, Curricula für den konfessionellen Unterricht, an dem auch Schülerinnen und Schüler der anderen Konfession teilnehmen, gemeinsam zu entwickeln.

#### IV. Die Einrichtungen der Kirchlichen Lehrerfortbildung

Die KLFB umfasst alle in der Studentafel ausgewiesenen Fächer – mit Ausnahme von katholischer Religion – sowie Weiterbildungsmaßnahmen zum Erwerb der Fakultas in evangelischer Religionslehre. Die KLFB geschieht durch Einrichtungen der Landeskirchen bzw. durch beauftragte Einrichtungen.

##### 1. Das Landeskirchenamt – Abteilung IV – Bildung und Erziehung

- a) Das Landeskirchenamt verantwortet im Auftrag der Kirchenleitung gegenüber den Bundesländern und Bezirksregierungen die ordnungsgemäße Durchführung und Abrechnung der KLFB. Veranstaltungen der KLFB werden durch das Landeskirchenamt genehmigt. Fragen der Bezuschussung aus öffentlichen Mitteln werden im Einvernehmen mit anderen Trägern der Fortbildung entschieden.
- b) Das Landeskirchenamt hält insbesondere den Kontakt zu den Bezirksregierungen und den dort zuständigen Dezernenten, lädt zu Dienstbesprechungen ein und informiert über Entwicklungen im Hinblick auf den Religionsunterricht und die kirchliche Bildungsarbeit insgesamt.
- c) Die Dezernentinnen und Dezernenten des Landeskirchenamtes beraten Einrichtungen der Landeskirche bzw. von ihr mit der KLFB beauftragte Einrichtungen in der Entwicklung und Durchführung von Fortbildungsprogrammen.
- d) Die Dezernentinnen/Dezernenten können Angebote der Fortbildung selbständig oder in Kooperation mit eigenen wie auch beauftragten Einrichtungen ausschreiben und durchführen.

U. a. gehören dazu:

- bildungspolitische Tagungen
- Fachtagungen zur Lehrplanentwicklung und Lehrbuchanalyse
- religionspädagogische Angebote für Religionslehrerinnen und Religionslehrer an Waldorfschulen
- Religionslehrertage
- Kontakttagungen, z. B. Realschullehrertagung
- Tagungen mit Lehrerinnen und Lehrern evangelischer Grundschulen
- Veranstaltungen für Lehrerinnen und Lehrer an Schulen in kirchlicher Trägerschaft.

## 2. Die Koordinierungsstelle Evangelische Lehrerfortbildung im Saarland als gemeinsame Einrichtung der Evangelischen Kirche der Pfalz und der EKIR und der Kirchenkreise an der Saar

- a) Die Evangelische Lehrerfortbildung im Saarland wird von den beiden Landeskirchen bzw. den Kirchenkreisen verantwortet, die jeweils einzelne Einrichtungen, Organisationen und Verbände mit der Durchführung beauftragen. Dazu gehören:
- Amt für Religionsunterricht St. Ingbert
  - Fachberaterin für Sonderschulen im Amt für Religionsunterricht – Kaiserslautern
  - Erziehungswissenschaftliches Institut (EFWI) Landau
  - Gemeinschaft Evangelischer Erzieher (GEE) Duisburg
  - Schulreferat der Kirchenkreise Ottweiler, Saarbrücken, Völklingen
  - Schulreferat der Kirchenkreise Birkenfeld und St. Wendel
  - Bezirksbeauftragter an berufsbildenden Schulen in den Kirchenkreisen Ottweiler, Saarbrücken, Völklingen.
- b) Die Koordinierungsstelle berücksichtigt die Strukturen und Arbeitsweisen der einzelnen Anbieter, sichert deren Eigenständigkeit und regt Kooperations- und Integrationsmöglichkeiten an.
- c) Folgende Ziele verfolgt die Koordinierungsstelle:
- Koordinierung der Evangelischen Lehrerfortbildung im Saarland
  - Kooperation mit anderen in der Lehrerfort- und -weiterbildung im Saarland tätigen Institutionen
  - Veröffentlichung des Gesamtprogramms und ggf. Ergänzung durch gezielte Akzentuierungs- und/oder Kooperationsvorschläge.
- d) Sachmittel für die Koordinierungsstelle werden vom Landeskirchenamt erstattet.

## 3. Das Pädagogisch-Theologische Institut der Evangelischen Kirche im Rheinland

- a) Das Pädagogisch-Theologische Institut (PTI) ist eine religionspädagogische und gemeindepädagogische Arbeitsstätte der EKIR. Es umfasst die Fachbereiche Schulischer Unterricht (SU), Kirchlicher Unterricht (KU) und Gemeindeförderung (GBA).
- b) Das PTI, eine staatlich anerkannte Einrichtung der Weiterbildung von Lehrerinnen und Lehrern, setzt im Rahmen der KLF den Akzent im Bereich der Aus-, Fort- und Weiterbildung von Religionslehrerinnen und -lehrern, u. a. in:
- Studientagungen anlässlich der Vokation
  - Studientagungen für Fachleiterinnen und Fachleiter, Moderatorinnen und Moderatoren
  - Arbeit mit Lehramtsanwärterinnen und -anwärtern und Referendarinnen/Referendaren
  - Studientagungen für einzelne Zielgruppen
  - schulstufenorientierte Projektarbeit zur Erstellung von Unterrichtsmaterialien
  - Durchführung zum Erwerb der Fakultas Evangelische Religion (Zertifikatskurse/Erweiterungsprüfung)
  - Durchführung von Workshops

- c) Die Dozentinnen und Dozenten sind gehalten, im Rahmen ihrer Möglichkeiten mit Einrichtungen der Landeskirchen wie mit beauftragten Einrichtungen zu kooperieren. Auch innerhalb des PTI können Kooperationstagen stattfinden.
- d) Das PTI ist Ort des Gesprächs zwischen Erziehungswissenschaft, Religionspädagogik und Gemeindepädagogik. Das Institut ist besonders gehalten, innovatorische Impulse im Rahmen der Religionspädagogik wahrzunehmen, zu entwickeln, zu dokumentieren und weiterzugeben.
- e) Das PTI versteht sich als Ort der Begegnung von Theologinnen/Theologen, Pädagoginnen/Pädagogen, Lehrerinnen/Lehrern, Erzieherinnen/Erziehern und kirchlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern. Es ist Lernort und zugleich ein Lebensort exemplarischer Begegnung mit Glauben und Kirche.
- f) Das PTI zeigt einen deutlich erkennbaren Akzent, indem es sich als „Haus des Lehrens und Lernens in Schule und Gemeinde“ versteht und dementsprechend Tagungskapazitäten bereithält.

## 4. Das Erziehungswissenschaftliche Institut für Fort- und Weiterbildung Landau (EFWI)

- a) Das EFWI ist eine gemeinsame Einrichtung der evangelischen Kirchen im Bundesland Rheinland-Pfalz, in dem das EFWI gleichberechtigt mit zwei weiteren erziehungswissenschaftlichen Fort- und Weiterbildungsinstituten arbeitet (das staatliche Institut für Lehrerfort- und Weiterbildung (SIL) und das Institut für Lehrerfort- und Weiterbildung der Diözesen in Rheinland-Pfalz (ILF)). Das EFWI ist also Teil eines pluralen Konzeptes staatlicher Lehrerfort- und -weiterbildung mit dem erklärten Willen zu einer kompensatorischen Kooperation bei je eigenem Profil.
- b) Zum Klientel des Institutes gehören ausschließlich Lehrerinnen und Lehrer im aktiven Schuldienst, unabhängig von Schulart und Fächerkombination.
- c) Zu den zentralen Aufgabenfeldern des EFWI gehören:
- allgemeine Erziehungswissenschaft und Bildungspolitik
  - pädagogische Psychologie
  - Gesellschaftswissenschaften
  - Medienpädagogik
  - schulischer Religionsunterricht
- d) Das Institut arbeitet nach dem sogenannten „Dozentenprinzip“ (im Gegensatz zum Referentenprinzip). Veranstaltungen werden inhaltlich und didaktisch-methodisch, in Planung und Auswertung ausnahmslos von den Dozenten des Instituts durchgeführt und verantwortet.
- e) Inhaltlich liegen die Schwerpunkte in folgenden Bereichen:
- fachbezogene Fortbildung
  - Stärkung der didaktisch-methodischen Kompetenz
  - Stärkung der pädagogischen Kompetenz
  - Stärkung der Lehrerpersönlichkeit und Ausprägung der Lehrerrolle
  - bildungspolitische Veranstaltungen (Kolloquien)
  - Multiplikatorenfortbildung
  - Weiterbildungskurse RU

- f) Gemäß der Vereinbarung des Landes Rheinland-Pfalz mit den Kirchen ist das EFWI das einzige evangelische Lehrerfortbildungsinstitut. Andere kirchliche Fortbildungsveranstalter in Rheinland-Pfalz im Bereich der EKIR (PTI, Schulreferenten, GEE) bieten als „Mitveranstalter des EFWI“ ihre Tagungen an. Ein Programmausschuss regelt die Koordination der Angebote.

### 5. Schulreferate

- a) Schulreferate sind Einrichtungen der Kirchenkreise. „Schulreferentinnen und Schulreferenten nehmen mit anderen die Verantwortung der evangelischen Kirche für Erziehung und Bildung in dem/den Kirchenkreis(en) vor Ort wahr“. Sie „lösen das in der Vokation gegebene Versprechen ein, den Unterrichtenden Rückhalt der Glaubensgemeinschaft zu vermitteln“ (Rahmenordnung der Schulreferenten, KABI. 8/96, S. 201 ff).
- b) Im Rahmen des Religionsunterrichtes sind Schulreferentinnen und Schulreferenten mit der Aufgabe der Fort- und Weiterbildung betraut. Darüber hinaus begleiten und beraten sie auch einzelne Lehrerinnen und Lehrer auf fachlicher wie auf persönlicher Ebene.
- c) Die Aufgaben der Schulreferentinnen und Schulreferenten sind ebenso bezogen auf die Mitarbeit bei der Gestaltung des Lebensraumes Schule. Sie machen Schulen bzw. Kollegien Angebote, an der Arbeit der Profilierung ihrer Schule mitzuwirken.
- d) Der Schwerpunkt der Arbeit der Schulreferate ist durch die jeweilige geographische Region der Schulreferate gegeben. Für die Profilierung der Arbeit können übergreifende Regionen gebildet werden. Ebenso kann eine Kooperation mit überregional arbeitenden Einrichtungen angeraten sein.
- e) Die Schulreferate erhalten für ihre Arbeit Zuschüsse aus staatlichen Mitteln der Lehrerfortbildung, jeweils bezogen auf nachgewiesene Teilnehmertage.

### 6. Bezirksbeauftragte

Im Rahmen der KLFB haben die Bezirksbeauftragten gemäß den o. g. Grundsätzen den besonderen Auftrag, regionale Fortbildung für Lehrende mit dem Fach Evangelische Religionslehre an Berufsbildenden Schulen anzubieten. Dies geschieht durch regelmäßige Arbeitsgemeinschaften, Einzelveranstaltungen bzw. in Kooperation mit anderen Anbietern.

### 7. Die Gemeinschaft Evangelischer Erzieher (GEE)

- a) Die GEE ist eine durch die EKIR beauftragte Einrichtung der KLFB. (1. rheinische Landessynode vom 8.-13. November 1948 zu Velbert, S. 133 f). Sie bietet Veranstaltungen für alle evangelischen Lehrerinnen und Lehrer aller Fächer und Schulformen, Erzieherinnen und Erzieher an.
- b) Bei der inhaltlichen Behandlung der Fragen von Erziehung und Bildung legt die GEE Wert auf die Zusammenarbeit der an Erziehung und Bildung Beteiligten, der Eltern, der Erzieherinnen/Erzieher, der Lehrerinnen und Lehrer und fördert diese in gezielten Tagungen. Angebote, die sich nicht ausschließlich auf Lehrerinnen und Lehrer beziehen, sind entsprechend ausgeschrieben.
- c) Die GEE versteht sich auch als Gemeinschaft für andere. Sie realisiert diese Gemeinschaft vornehmlich durch Tagungsangebote und ist damit Gemeinde Jesu Christi am „dritten Ort“.

- d) Die Arbeit der GEE zielt auf eine möglichst umfassende Bereitschaft und Fähigkeit zur Wahrnehmung des pädagogischen Auftrages. Von daher macht die Pädagogische Akademie Angebote zum Erhalt und zur Erweiterung fachwissenschaftlicher und pädagogischer Kompetenzen, daneben auch solche der persönlichen Stärkung und Ermutigung (u. a. in Erfahrungsaustausch und Gemeinschaft).

- e) Sie geschieht nach dem „Referentenmodell“. Leitungsteams und Referenten aus dem Kreis der GEE-Mitglieder übernehmen die Vorbereitung und Durchführung von Tagungen. Daneben bildet die GEE Moderatoren aus ihren eigenen Reihen aus, die auch schulinterne Fortbildung anbieten können.

- f) Die GEE versteht sich als ein überregionaler Partner der KLFB mit dem Angebot zur Kooperation z. B. mit:
- Schulreferentinnen und Schulreferenten
  - Bezirksbeauftragten
  - kirchlichen Institutionen
  - NES AMMIM Deutschland e.V.

- g) Innerhalb der GEE sind insbesondere auch Lehrerarbeitsgemeinschaften aktiv, wie z. B.:

- Die Gemeinschaft Evangelischer Religionslehrer an Gymnasien.
- Die Vereinigung Evangelischer Religionslehrer an Berufsbildenden Schulen.

Denn evangelische Lehrerinnen und Lehrer sind eingeladen, Gemeinschaft zu erleben, Erfahrungen auszutauschen, sich weiter zu qualifizieren mit dem Ziel, besondere Kooperationsformen zu entwickeln, um ein evangelisches Verständnis von Erziehung und Bildung und Schule als „Haus des Lernens und Lebens“ praktisch umsetzen zu können und zu fachlichen und berufsständischen Fragen in der Bildungspolitik Stellung zu nehmen.

- h) Landeskirchliche Einrichtungen und kreiskirchliche Referentinnen und Referenten unterstützen die Arbeit der Pädagogischen Akademie der Gemeinschaft Evangelischer Erzieher. Die Mitarbeit kann im Rahmen ihres Dienstes stattfinden.

- i) Die EKIR fördert die Arbeit der KLFB der Pädagogischen Akademie durch Zuführungen aus den öffentlichen Zuschüssen der Lehrerfort- und -weiterbildung und aus landeskirchlichen Mitteln, ergänzt durch Eigenmittel, gleichwohl achtet sie dabei auf die Selbständigkeit der Gemeinschaft.

### V. Die Instrumentarien der Abstimmung

- a) Die KLFB wird geleitet durch das Kriterium eines optimalen Adressatenbezuges. Das rechtfertigt ihre dezentrale Struktur sowie die Zuordnung zu regionalen und überregionalen Angeboten.
- b) Der Fort- und Weiterbildungsbedarf wird durch neue fachwissenschaftliche Erkenntnisse, sozialen Wandel und eine sich ständig verändernde Schule weiter zunehmen. Gleichzeitig aber werden die finanziellen Ressourcen geringer. Aus diesem Grunde greifen alte Zuordnungsmuster nicht mehr wie z. B. regional/überregional; Auftrag Fortbildung / Auftrag, Aus- und Weiterbildung.
- c) Kooperation und Abstimmung gehören zu den Prinzipien einer KLFB der EKIR. Im Bereich des Landes Rheinland-Pfalz geschieht dies durch das EFWI; im Saarland durch die Koordinierungsstelle.

- d) In Nordrhein wird ein „Arbeitskreis Lehrerfortbildung“ durch das Landeskirchenamt berufen, in der alle an der KLFB beteiligten Einrichtungen mitarbeiten.  
Ihre Arbeit besteht in der
- Abstimmung der Angebote
  - Klärung der Mitveranstaltungen
  - Austausch über Erfahrungen
- e) Für die KLFB in der EKIR gelten die Prinzipien der gegenseitigen Mitarbeit und der optimalen Ausnutzung der Ressourcen.
- f) Wenn überregionale Anbieter in der Region arbeiten, ist eine vorhergehende Verständigung mit den Anbietern der Region erforderlich und Fragen der Nacharbeit sind zu thematisieren.
- g) Bei allen Veranstaltungen, insbesondere bei Kooperations-tagungen, ist der Veranstalter in der Ausschreibung kenntlich zu machen.

## VI. Der organisatorische Rahmen der Kirchlichen Lehrerfortbildung

Für die Anerkennung von Fortbildungsveranstaltungen als kirchliche Lehrerfortbildung gelten die nachfolgenden

### Richtlinien

1. Teilnehmerinnen/Teilnehmer
- 1.1 Die Teilnahme staatlicher oder kirchlicher Lehrkräfte an Fortbildungsveranstaltungen der Kirchen geschieht freiwillig. Lehrerinnen und Lehrer können damit ihre dienstrechtliche Verpflichtung zur Fortbildung erfüllen.
- 1.2 Die Teilnahme an der kirchlichen Lehrerfortbildung wird durch die Gewährung von Sonderurlaub ermöglicht. Es gelten, auch für den Fall einer Dienstbefreiung, die gleichen Maßstäbe wie bei der Teilnahme an den Veranstaltungen staatlicher Träger.
- 1.3 Adressaten der Lehrerfortbildung sind grundsätzlich nur Lehrerinnen und Lehrer im staatlichen oder im Ersatz-Schuldienst. Pfarrerrinnen und Pfarrer, Katechetinnen und Katecheten sowie sonstige kirchliche Lehrkräfte werden dann zum Einladungskreis gerechnet, wenn sie Evangelische Religionslehre erteilen oder anderweitig im Schuldienst tätig sind.  
Die jeweilige Ausschreibung für eine Tagung muss den Adressatenkreis der Lehrenden eindeutig benennen.  
Referendarinnen und Referendare, Fachleiterinnen und Fachleiter an Studienseminaren und Beamte der staatlichen Schulaufsicht sind Lehrerinnen und Lehrer im Sinne des oben genannten.  
In Ausnahmefällen können Personen, die nicht zu dem vorstehend definierten Teilnehmerkreis gehören, z. B. einzelne Pfarrerrinnen und Pfarrer, arbeitslose Lehrerinnen und Lehrer, Studentinnen und Studenten, Erzieherinnen und Erzieher, Eltern an solchen Lehrerfortbildungsveranstaltungen teilnehmen, wenn dadurch der Charakter der Tagung als Lehrerfortbildungsveranstaltung nicht gefährdet wird.
- 1.4 Tagungskonzeptionen, die eine andere Zusammensetzung des Teilnehmerkreises erfordern – z. B. Tagungen zur Zusammenarbeit von Kindergarten/Grundschule; Tagungen mit Werklehrern und Ausbildungsmeistern von Handwerksbetrieben; Tagungen mit Lehrern unter Hinzuziehung von Eltern und Schülern einer Schule; Tagungen im Hinblick auf die Programmatik „Öffnung von

Schule“ und „Haus des Lernens“ – bedürfen der vorhergehenden Abstimmung mit dem Landeskirchenamt.

2. Veranstaltungen
- 2.1 Veranstaltungen der kirchlichen Lehrerfort- und -weiterbildung müssen mindestens zwei Unterrichtsstunden zu 45 Minuten umfassen, sie können auch halb-, ein-, mehrtägig und mehrwöchig sein.
- 2.2 Die Ausschreibung von Tagungen der kirchlichen Lehrerfortbildung muss
  - Adressatenkreis, Zweck, Absicht und Ziel des Veranstaltungsangebotes benennen;
  - die Relevanz der Inhalte für Schule und Unterricht erkennen lassen;
  - die zeitliche und organisatorische Strukturierung des Fortbildungsangebotes aufzeigen.
- 2.3.1 Bei der Verteilung staatlicher Mittel berücksichtigungsfähige Tagungen sind:
  - a) Fortbildungsveranstaltungen mit Lehrenden;
  - b) Arbeitsgemeinschaften für Religionslehrerinnen und Religionslehrer und für Lehrerinnen und Lehrer;
  - c) Projektgruppen und Werkstattgespräche;
  - d) Beratungsveranstaltungen in den Schulen, z. B. über Lehr- und Unterrichtsmittel, Medien usw.;
  - e) Einführungen in Lehrpläne und Richtlinien (ggf. in Absprache mit dem Landeskirchenamt und staatlichen Stellen);
  - f) kollegiumsinterne Fortbildung;
  - g) Fortbildungsangebote für Fachkonferenzen.
- 2.3.2 Nicht berücksichtigungsfähig sind:
  - a) Einzelberatungen;
  - b) Veranstaltungen für Pfarrerrinnen und Pfarrer, sofern sie nicht Religionsunterricht erteilen, Pensionäre, arbeitslose Lehrerinnen und Lehrer, Studentinnen und Studenten, Erzieherinnen und Erzieher;
  - c) Lehrerfortbildungsveranstaltungen von anderen Trägern, zu denen kirchliche Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter als Referentinnen oder Referenten eingeladen werden;
  - d) Kooperationsveranstaltungen, die bei anderen Trägern abgerechnet werden.
- 2.4 Gesondert abgerechnet werden die nachfolgend aufgeführten besonderen Weiterbildungsveranstaltungen für Evangelische Religionslehre, die auch gesondert geplant und durch die Landeskirchen gesondert genehmigt werden müssen:
  - a) Neigungsfachkurse,
  - b) Zertifikatskurse,
  - c) Qualifikationskurse,
  - d) Vorbereitungskurse (Studienkollegs inklusive Fernstudienkurse) zur Ablegung der staatlichen Erweiterungsprüfung im Fach Evangelische Religionslehre.
- 2.5 Studienreisen sind ein- oder mehrtägige Reisen im Bereich des Bundesgebietes und über die Grenzen der Bundesrepublik Deutschland hinaus. Das Landeskirchenamt kann eine Studienreise ausnahmsweise als Veranstaltung der kirchlichen Lehrerfortbildung anerkennen.
- 2.6 Soweit nach diesen Richtlinien die Anerkennung bei dem Landeskirchenamt einzuholen ist, soll dies mindestens ein halbes Jahr vor Durchführung der Maßnahme geschehen.

- 2.7 Die anerkannten Veranstaltungen werden halbjährlich als kirchliche Lehrerfort- und -weiterbildungsveranstaltungen veröffentlicht.
- 2.8 Zusätzliche, nicht veröffentlichte Veranstaltungen bedürfen der Anerkennung durch das Landeskirchenamt.
3. Weitergabe staatlicher Mittel
- 3.1 Die EKIR verteilt für die Lehrerfortbildung in Nordrhein-Westfalen staatliche Mittel, die sich aus § 5 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 3 der Vereinbarung der evangelischen Kirchen in NRW mit dem Land NRW ergeben. Damit fördert die EKIR die Lehrerfortbildung für alle in den Stundentafeln ausgewiesenen Fächer – ausgenommen Katholische Religionslehre und Sport. Über diesen Betrag hinaus sind weitere Mittel aus dem Haushalt der Landeskirche notwendig, um die anfallenden Kosten zu decken. Das Pädagogisch-Theologische Institut sowie die Gemeinschaft Evangelischer Erzieher e.V. erfüllen Aufgaben der Lehrerfortbildung für die EKIR auf der Basis entsprechender Landessynodalbeschlüsse. Hierfür erhalten PTI und GEE auch Zuwendungen aus landeskirchlichen Haushaltsmitteln, da sie nicht über eigene Einnahmen verfügen.
- 3.2 Die Finanzierung der Lehrerfortbildung in Rheinland-Pfalz erfolgt über das Erziehungswissenschaftliche Institut in Landau (EFWI).
- 3.3 Die EKIR erhält für die Lehrerfortbildung im Saarland z. Z. eine jährliche Zuwendung gemäß der Vereinbarung mit dem Saarland vom 8. Januar 1975.  
Das Saarland gewährt der EKIR diese Zuwendung zu den Personal- und Sachkosten sowie zu den Kosten, die unmittelbar durch die Abhaltung von Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen entstehen (Honorarkosten, Kosten für Verpflegung und Unterbringung sowie Reisekosten für Teilnehmer und Referenten). Soweit Fort- und Weiterbildungskurse für Lehrer im Sekundarbereich II durchgeführt werden, wird die Zuwendung nur dann geleistet, wenn sich die Kurse auf den Bereich der Religionspädagogik beziehen.
- 3.4 Das Schulreferat für die Kirchenkreise Braunsfeld und Wetzlar erhält keine staatlichen Fördermittel für die kirchliche Lehrerfort- und -weiterbildung.

**Satzung  
des Vereins  
„Verband Evangelischer Diasporapfarrer und  
-pfarrerinnen im Rheinland“**

Nr. 32895 Az. III/13-17-1-3

Düsseldorf, 5. März 1999

Auf Bitten des Verbandes Evangelischer Diasporapfarrer und -pfarrerinnen im Rheinland e.V. veröffentlichen wir nachstehend die Satzung des Vereins gemäß Beschluss der Gründungsversammlung am 9. Juni 1998 in Koblenz-Gondorf.

Das Landeskirchenamt

**Satzung  
des Vereins  
„Verband Evangelischer Diasporapfarrer und  
-pfarrerinnen im Rheinland“**

## § 1

**Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Verband Evangelischer Diasporapfarrer und -pfarrerinnen im Rheinland e.V.“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Koblenz.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2

**Zweck, Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Verbandes ist die geistlich-theologische Zurechtweisung und Fortbildung von Pfarrern und Pfarrerinnen aus Diasporagemeinden in der Evangelischen Kirche im Rheinland in allen ökumenischen Fragen, insbesondere im Blick auf das Gespräch mit der Römisch-Katholischen Kirche, und zur Pflege der Gemeinschaft und des Erfahrungsaustausches, um die Pfarrer und Pfarrerinnen in ihrem Dienst in der Diasporasituation ihrer Gemeinden zu unterstützen.
- (3) Als Diasporagemeinde im Sinne dieser Satzung gelten Gemeinden, deren Anteil der evangelischen Gemeindeglieder an der Einwohnerzahl im ganzen oder in Teilbereichen 25 % oder weniger beträgt.
- (4) Der Verband ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 3

**Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder können werden:
  - a) alle aktiven und emeritierten Pfarrer oder Pfarrerinnen aus Diasporagemeinden sowie deren Ehepartnerinnen und Ehepartner/Witwen oder Witwer,
  - b) andere Personen, die an der Arbeit und der Gemeinschaft des Verbandes interessiert sind und diese unterstützen wollen,
  - c) alle Diasporagemeinden der Evangelischen Kirche im Rheinland,
  - d) andere interessierte Kirchengemeinden der Evangelischen Kirche im Rheinland, die die Arbeit des Verbandes unterstützen wollen.
- (2) Über den Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Kirchengemeinden sollen durch ihrer Pfarrer und Pfarrerinnen vertreten werden.
- (4) Der Austritt aus dem Verband ist schriftlich mit einer Frist von vier Wochen zum Quartalsende gegenüber dem Vorstand zu erklären. Ein Mitglied kann aus dem Verband ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Verbandes verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Mitglieds.

(5) Die Mitgliederversammlung legt zur Finanzierung der Verbandsarbeit einen jährlichen Mitgliedsbeitrag fest.

#### § 4

##### Organe des Vereins

Organe des Verbandes sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

#### § 5

##### Zusammensetzung des Vorstands

(1) Der Vorstand besteht aus fünf Personen, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt werden. Sie sind aus der Mitte der aktiven Pfarrerinnen und Pfarrer der Diasporagemeinden (§ 3, Abs. 1 a) zu wählen, und zwar:

- a) einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende,
- b) einen stellvertretenden Vorsitzenden oder eine stellvertretende Vorsitzende,
- c) einen Kassensführer oder eine Kassensführerin,
- d) einen Schriftführer oder eine Schriftführerin,
- e) einen Beisitzer oder eine Beisitzerin.

Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl des neuen Vorstands im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Für Vorstandsmitglieder, die in den Ruhestand treten und damit aus dem Vorstand ausscheiden, wählt die nächste Mitgliederversammlung einen Nachfolger oder eine Nachfolgerin für den Rest der Amtszeit.

(3) Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verband durch den Vorsitzenden / die Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden / die stellvertretende Vorsitzende zusammen mit zwei weiteren Vorstandsmitgliedern vertreten.

#### § 6

##### Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Verbandes zuständig, die nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Insbesondere obliegen ihm:

- a) Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung;
- b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- c) Aufstellung des Wirtschaftsplans zur Vorlage an die Mitgliederversammlung;
- d) Erstellung des Jahresabschlusses zur Vorlage an die Mitgliederversammlung;
- e) Vorlage des Jahresberichts an die Mitgliederversammlung.

#### § 7

##### Beschlussfassung des Vorstands

(1) Vorstandssitzungen finden bei Bedarf, mindestens aber halbjährlich, statt.

(2) Der/Die Vorsitzende lädt zu den Sitzungen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen ein.

(3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

(4) Beschlüsse werden einmütig, bei notwendigen Abstimmungen mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Beschluss nicht zustande gekommen.

(5) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die mindestens die Beschlüsse festhält, vom / von der Vorsitzenden

und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen ist und allen Vorstandsmitgliedern zugeleitet wird.

#### § 8

##### Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird einmal jährlich vom / von der Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von vier Wochen einberufen und von ihm/ihr geleitet.

(2) Sie ist ferner einzuberufen, wenn das Interesse des Verbandes es erfordert oder die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

(3) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(4) Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(5) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit ist der Beschluss nicht zustande gekommen.

(6) Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Aufgaben:

- a) Wahl der Vorstandsmitglieder;
- b) Feststellung des Wirtschaftsplans;
- c) Feststellung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes;
- d) Wahl der Kassenprüfer;
- e) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages;
- f) Festlegung von Termin, Ort und Thema der Jahrestagungen sowie von Termin und Ziel der Studienfahrten auf Vorschlag des Vorstandes;
- g) Satzungsänderungen;
- h) Auflösung des Vereins;
- i) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands.

(7) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, in der mindestens die Beschlüsse festzuhalten sind. Sie wird vom / von der Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied unterzeichnet und allen Mitgliedern zugesandt.

#### § 9

##### Arbeit des Verbandes

(1) Die Jahrestagungen sollen in der Regel von Montagnachmittag bis Mittwochnachmittag in der zweiten Woche nach Pfingsten stattfinden. Die Einladung zu den Tagungen soll spätestens zwei Monate vorher erfolgen und gilt grundsätzlich auch für die Ehepartner und Ehepartnerinnen aller Mitglieder.

Als Gäste werden regelmäßig eingeladen: der Präses der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Ökumene-Dezernent im Landeskirchenamt, die Vorsitzenden des Gustav-Adolf-Werks, des Ev. Bundes (Landesverband Rheinland), der Westfälischen Diasporapfarrer-Konferenz sowie der Superintendent / die Superintendentin des Kirchenkreises, in dem die Jahrestagung stattfindet. Der Vorstand ist berechtigt, insbesondere in Absprache mit der gastgebenden Gemeinde, weitere Gäste einzuladen.

(2) Zum Programm der Jahrestagung, das vom Vorstand festgelegt wird, sollen gehören:

- a) zwei bis drei Vorträge (einer davon von einem römisch-katholischen Referenten);
- b) ein „Gesprächsabend mit der Kirchenleitung“;
- c) eine Exkursion;
- d) die Mitgliederversammlung;

- e) ein Abendmahlsgottesdienst (in dem nach Möglichkeit der Superintendent / die Superintendentin die Predigt hält);  
f) Zeit zum persönlichen Austausch der Teilnehmer/innen.

(3) Den Teilnehmern/Teilnehmerinnen, die an der gesamten Tagung teilnehmen, können die Fahrtkosten erstattet werden.

(4) Alle zwei Jahre soll eine Studienfahrt in ein Gebiet evangelischer Diaspora (im Ausland) stattfinden. Insbesondere Begegnungen mit den protestantischen Gemeinden, Kirchenleitungen und Einrichtungen, aber auch mit der röm.-kath. Kirche und der jüdischen Gemeinde sowie der Besuch kultur-historischer Orte sollen zum Programm gehören.

Auch hier ist der Vorstand für die Vorbereitung und Durchführung verantwortlich.

(5) Sowohl von der Jahrestagung als auch von der Studienfahrt sollen Protokolle angefertigt werden, die vom Schriftführer / der Schriftführerin zusammengestellt werden. Die Tagungsprotokolle werden mit dem Jahresbrief des Vorsitzenden / der Vorsitzenden an alle Mitglieder geschickt, die Studienfahrt-Protokolle nur an die Teilnehmer/innen der Studienfahrt und evtl. an interessierte Mitglieder und Gäste.

(6) Der Vorstand sorgt mit einem Informationsprospekt und durch Presseveröffentlichungen von der Arbeit des Verbandes für eine ständige Werbung für den Verband.

(7) Nach Möglichkeit soll der Vorstand Mitglieder des Verbandes gewinnen, die in ihren Kirchenkreisen den Kontakt der Mitglieder zum Verband fördern und für die Arbeit des Verbandes werbend tätig sind.

#### § 10

##### **Satzungsänderung und Auflösung des Verbandes**

(1) Satzungsänderungen oder die Auflösung des Verbandes können nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

(2) Bei Auflösung oder Erlöschen des Verbandes fällt das Vermögen an das Gustav-Adolf-Werk im Rheinland, das es für dem Verbandszweck entsprechende Aufgaben zu verwenden hat mit Ausnahme des Archivs des Verbandes, das dem Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im Rheinland übergeben wird.

Beschlossen in der Gründungsversammlung am 9. Juni 1998 in Kobern-Gondorf.

### **Fachausschuss für die kirchliche Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im Kirchenkreis Barmen**

Auf Grund von Artikel 152 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland hat die Kreissynode des Kirchenkreises Barmen folgende Satzung für den Fachausschuss für die kirchliche Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (im folgenden Fachausschuss) beschlossen:

Evangelische Kinder- und Jugendarbeit geschieht im Rahmen des Dienstes, der der Kirche Jesu Christi von ihrem Herrn an jungen Menschen aufgetragen ist. Die Arbeit vollzieht sich in unterschiedlichen Angeboten und Formen und geschieht um der Kinder und Jugendlichen willen.

Es soll Ziel sein, junge Menschen zum Glauben an Jesus Christus einzuladen, und ihnen zu einem selbständigen Weg zu verhelfen, der sie aus diesem Glauben heraus zu verantwortetem Denken, Handeln und Leben befähigt.

#### § 1

##### **Aufgaben**

Dem Fachausschuss werden folgende Aufgaben übertragen:

1. Erarbeitung und Weiterentwicklung einer Konzeption für die synodale Jugendarbeit.
2. Fachaufsicht – vertreten durch die/den Vorsitzende/n – über die beim Kirchenkreis Barmen angestellten Mitarbeitenden der Kinder- und Jugendarbeit des Kirchenkreises.
3. Entgegennahme des Berichtes der Mitarbeitenden in Beratung und Beschluss.
4. Beratung bei der Einstellung aller beim Kirchenkreis Barmen tätigen Mitarbeitenden für die Kinder- und Jugendarbeit.
5. Beratung der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes in allen Fragen der Kinder- und Jugendarbeit.
6. Antragsrecht an die Kreissynode und den Kreissynodalvorstand in Fragen der Kinder- und Jugendarbeit. Bei Fragen der Kinder- und Jugendarbeit muss der Fachausschuss gehört werden.
7. Jährlicher Bericht über den Stand der Kinder- und Jugendarbeit für die Kreissynode und den Kreissynodalvorstand.
8. Beratung der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes bei der Aufstellung des Haushaltsplanes und Verfügung über die im Haushaltsplan festgestellten Mittel für Jugendarbeit im Rahmen der kirchlichen Haushaltsordnung. Personalkosten und bestehende Rechtsverpflichtungen sind von diesem Verfügungsrecht ausgenommen.
9. Förderung der Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Formen der Kinder- und Jugendarbeit in den Gemeinden, Werken und Verbänden.
10. Förderung ökumenischer Praxis in der Jugendarbeit vor Ort und weltweiter Partnerschaftsarbeit.
11. Beratung, Planung und Verantwortung für alle Veranstaltungen synodaler Kinder- und Jugendarbeit.
12. Zusammenarbeit mit dem Amt für Jugendarbeit der Evangelischen Kirche im Rheinland.
13. Zusammenarbeit mit anderen freien und öffentlichen Trägern der Jugendhilfe des Kirchenkreises.
14. Wahl der Delegierten des Kirchenkreises in öffentliche und kirchliche Gremien, insbesondere in den Stadtjugendring sowie die Delegiertenkonferenz der Evangelischen Jugend im Rheinland.

#### § 2

##### **Gesamtverantwortung der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes**

1. Die Kreissynode und der Kreissynodalvorstand tragen die Gesamtverantwortung für den Dienst des Kirchenkreises auch im Bereich der Jugendarbeit. Die Kreissynode bzw. der Kreissynodalvorstand sind für die Grundsatzentscheidungen über Planung, Zielsetzung und Durchführung der kreiskirchlichen Jugendarbeit verantwortlich.
2. Der Kreissynodalvorstand kann die Entscheidungen des Ausschusses im Einzelfall an sich ziehen und Beschlüsse des Ausschusses aufheben oder ändern.



## § 3

**Zusammensetzung**

Die Kreissynode wählt auf Vorschlag des Nominierungsausschusses die Mitglieder des Fachausschusses. Bei der Zusammensetzung soll nach Möglichkeit darauf geachtet werden, dass alle Gemeinden des Kirchenkreises berücksichtigt werden.

- a) Dem Fachausschuss gehören an:  
15 sachkundige Gemeindeglieder, davon
- 1 bis 3 hauptamtliche Mitarbeiter der Gemeinden in der Kinder- und Jugendarbeit
  - 1 bis 3 KSV-Mitglieder
  - 1 bis 3 Vertreter der CVJMs
- b) und 1 bis 2 Mitarbeitende des Jugendreferates mit beratender Stimme.

## § 4

**Vorsitz**

1. Der/Die Vorsitzende des Ausschusses und sein(e) / ihr(e) Stellvertreter/in werden von der Kreissynode gewählt. Der Fachausschuss kann dazu Personen vorschlagen.  
Die kreiskirchlichen Jugendreferenten/innen und die haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiter/innen dürfen nicht zum/zur Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden gewählt werden.
2. Der/Die Vorsitzende, im Verhinderungsfall der/die stellvertretende Vorsitzende, sorgt für die Ausführung der Beschlüsse. Hierbei unterstützen ihn/sie die haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiter/innen sowie nach besonderer Regelung durch den Kreissynodalvorstand die Mitarbeiter/innen der Verwaltung.

## § 5

**Arbeitsweise**

1. Der Fachausschuss tritt in der Regel viermal im Jahr zusammen. Er muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder oder der Kreissynodalvorstand es verlangen.
2. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter vorbereitet und geleitet. Die Einladungen erfolgen unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor der Sitzung, die entsprechenden Unterlagen sind der Einladung beizufügen.
3. Der Ausschuss ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder.
4. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
5. Die Sitzungen des Ausschusses sind nicht öffentlich. Der Ausschuss kann durch Beschluss Gäste zu den Beratungen einladen, insbesondere Vertreterinnen/Vertreter der Gemeinden oder Verbände sowie Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der kreiskirchlichen Jugendarbeit.
6. Über die Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die innerhalb von vier Wochen nach der Sitzung allen Mitgliedern, dem KSV und den Presbyterien der Barmer Kirchengemeinden zuzusenden ist.
7. Über weitere Einzelheiten kann der Ausschuss eine Geschäftsordnung erlassen, die der Genehmigung des Kreissynodalvorstandes bedarf.

## § 6

**Zusammenarbeit mit dem Kreissynodalvorstand und den anderen Ausschüssen**

Der Kreissynodalvorstand, der Fachausschuss für Kinder- und Jugendarbeit und die anderen für den Kirchenkreis gebildeten Ausschüsse unterstützen sich gegenseitig bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben.

## § 7

**Inkrafttreten, Änderungen**

Diese Satzung tritt nach kirchenaufsichtlicher Genehmigung mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft. Änderungen der Satzung müssen von der Kreissynode beschlossen werden und bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

Wuppertal, den 7. November 1998

(Siegel)

Kreissynode  
des Kirchenkreises Barmen  
gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 19. März 1999

(Siegel)  
Nr. 37.399/98

Evangelische Kirche im Rheinland  
Das Landeskirchenamt

## Stiftungssatzung für das „Netzwerk der Vereinigt-Evangelischen Gemeinde Unterbarmen West“

(eine Gemeinschaftsstiftung  
für die Ver.-ev. Gemeinde Unterbarmen West)

## § 1

**Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung**

- (1) Die Stiftung trägt den Namen „Netzwerk der Vereinigt-evangelischen Gemeinde Unterbarmen West“ und ist eine Gemeinschaftsstiftung für die Vereinigt-evangelische Gemeinde Unterbarmen West.
- (2) Sie ist eine unselbständige, kirchliche Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Wuppertal.

## § 2

**Gemeinnütziger, kirchlicher Zweck**

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist die materielle und ideelle Unterstützung der Gemeindeglieder der „Vereinigt-evangelischen Gemeinde Unterbarmen West“ in Wuppertal.
- (3) Der Stiftungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
  - die Unterstützung der „Kleinen Offenen Tür“ und der übrigen Jugendarbeit.
  - die Unterstützung des Kindergartens.
  - die Förderung kirchlich-kultureller Angebote.

(4) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stifter und ihre Erben haben keinen Rechtsanspruch auf Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

### § 3

#### Stiftungsvermögen

(1) Das Stiftungsvermögen beträgt zunächst 40.000 DM. Es wird als Sondervermögen der Vereinigt-evangelischen Gemeinde Unterbarmen West verwaltet.

(2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind.

### § 4

#### Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

(1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die dem Vermögen nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden.

(2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 5

#### Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht auf Grund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

### § 6

#### Stiftungsrat

(1) Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat.

(2) Der Stiftungsrat besteht aus sechs Mitgliedern, die vom Presbyterium gewählt werden. Mindestens ein Mitglied muss, höchstens drei Mitglieder sollen dem Presbyterium angehören.

(3) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden / eine Vorsitzende und dessen/deren Stellvertretung.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsrates beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. Mitglieder des Stiftungsrates können vom Presbyterium aus wichtigem Grund abberufen werden.

(5) Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden.

(6) Für die Einladung und die Durchführung der Sitzungen gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung für Presbyterien sinngemäß.

(7) Der Stiftungsrat tritt mindestens einmal jährlich zusammen.

### § 7

#### Rechte und Pflichten des Stiftungsrates

Der Stiftungsrat hat im Rahmen dieser Satzung den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgabe ist insbesondere

a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern und der Aufstellung des Jahresabschlusses, soweit dies nicht dem Verwaltungsamt übertragen ist.

b) die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens.

c) die Fertigung eines ausführlichen Jahresberichtes einschließlich des Nachweises der Mittelverwendung zur Vorlage an das Presbyterium und die Stifter.

d) die jährliche Einladung der Stifter zu einer Zusammenkunft.

### § 8

#### Rechtsstellung des Presbyteriums

(1) Unbeschadet der Rechte des Stiftungsrates wird die Gesamtleitung der Stiftung vom Presbyterium wahrgenommen. Dem Presbyterium bleiben folgende Rechte vorbehalten:

a) Vertretung der Stiftung bei notariellen Erklärungen. Bevollmächtigungen sind möglich.

b) Änderung der Satzung.

c) Auflösung der Stiftung.

d) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von besonderer Wichtigkeit, die in ihrer Bedeutung über die laufende Verwaltung der Stiftung und ihres Vermögens hinausgehen. Hierzu gehören alle Zustiftungen mit Auflage (z. B. Grablegate) sowie alle aufsichtlich zu genehmigenden oder anzuzeigenden Angelegenheiten (z. B. Grundstücksangelegenheiten und Erbschaften).

(2) Entscheidungen des Stiftungsrates kann das Presbyterium aufheben, wenn sie gegen diese Satzung, die Bestimmungen des Gemeinnützigkeitsrechts oder andere Rechtsvorschriften verstoßen.

(3) Presbyterium und Stiftungsrat sollen sich um einvernehmliches Handeln bemühen.

### § 9

#### Anpassung an veränderte Verhältnisse

Verändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszweckes vom Stiftungsrat nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so kann er einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von Dreiviertel des Stiftungsrates und der Bestätigung durch das Presbyterium. Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig und evangelisch-kirchlich zu sein und muss der Vereinigt-evangelischen Gemeinde Unterbarmen West zugute kommen.

### § 10

#### Auflösung der Stiftung

Der Stiftungsrat kann dem Presbyterium die Auflösung der Stiftung mit einer Mehrheit von Dreiviertel seiner Mitglieder vorschlagen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen.

### § 11

#### Vermögensanfall bei Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung fällt das Vermögen an die Vereinigt-evangelische Gemeinde Unterbarmen West, die es unmittelbar und ausschließlich für Aufgaben der Kirchengemeinde zu verwenden hat.

### § 12

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung, die auch für Satzungsänderungen erforderlich ist, mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Wuppertal, den 31. Januar 1999

(Siegel) Presbyterium  
der Vereinigt-ev. Gemeinde  
Unterbarmen West  
gez. Unterschriften

(Siegel) Genehmigt  
Nr. 3.911 Düsseldorf, den 26. Februar 1999  
Evangelische Kirche im Rheinland  
Das Landeskirchenamt

### Satzung des Diakonischen Werkes des Kirchenkreises Düsseldorf-Mettmann

#### § 1

Das Diakonische Werk des Kirchenkreises Düsseldorf-Mettmann ist eine Einrichtung des Kirchenkreises Düsseldorf-Mettmann mit Sitz in Mettmann.

#### § 2

1. Das Diakonische Werk des Kirchenkreises Düsseldorf-Mettmann ist beauftragt zum Dienst der Liebe in der Nachfolge Jesu Christi innerhalb des Kirchenkreises. Soweit diakonische Aufgaben von Kirchengemeinden oder anderen evangelischen Rechtsträgern im Gebiet des Kirchenkreises durchgeführt werden, hat das synodale Werk die Träger zu beraten und zu fördern, sie zur Zusammenarbeit anzuregen und für eine Koordinierung zu sorgen.
2. Das Diakonische Werk nimmt zugleich Aufgaben eines Verbandes der Freien Wohlfahrtspflege wahr.
3. Auf folgenden Gebieten nimmt das Diakonische Werk des Kirchenkreises Aufgaben in eigener Zuständigkeit wahr:
  - a) Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
  - b) Altenhilfe
  - c) Behindertenhilfe
  - d) Aufgaben nach dem Betreuungsgesetz
  - e) Familien-, Ehe- und Lebensberatung
  - f) Erholungsfürsorge
  - g) Gesellschaftliche und ökumenische Diakonie
  - h) Sammlungen und sonstige Veranstaltungen und Maßnahmen zur Förderung der Gemeindediakonie
  - i) Koordinationsaufgaben als Geschäftsstelle auf (Kirchen-) Kreisebene
  - j) Vorbereitung und Organisation neuer Aufgaben im Bereich der Diakonie

#### § 3

1. Das Vermögen des Diakonischen Werkes ist zweckgebundenes Vermögen des Kirchenkreises und wird in gesonderter Rechnung (Einzelplan 2 des Haushaltes des Kirchenkreises) nach Maßgabe dieser Satzung geführt.
2. Mit der Erfüllung der in § 2 festgelegten Aufgaben verfolgt das Diakonische Werk des Kirchenkreises Düsseldorf-

Mettmann unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

3. Die für die Durchführung der Aufgaben des Diakonischen Werkes benötigten Mittel werden durch Leistungsentgelte, Spenden, Zuschüsse, Sammlungen und aus Haushaltsmitteln der kreiskirchlichen Umlage aufgebracht. Für die Haushalts-, Kassen- und Wirtschaftsführung gelten die Vorschriften der Verwaltungsordnung und sonstiger kirchlicher Rechtsnormen.
4. Die Einnahmen des Diakonischen Werkes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Der Kirchenkreis erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Diakonischen Werkes. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Diakonischen Werkes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Kirchenkreis ist Mitglied des als Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege anerkannten Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche im Rheinland und damit dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland angeschlossen.

#### § 4

1. Die Leitung des Diakonischen Werkes erfolgt durch die Kreissynode als oberstes Leitungsorgan. Es ist ihre Aufgabe, dafür zu sorgen, dass der Dienst des Diakonischen Werkes in rechter Ausrichtung auf der Grundlage des Evangeliums getan wird und die Verwaltung ordnungsgemäß geführt wird.
2. Der Beschlussfassung der Kreissynode unterliegen:
  - a) Jährliche Feststellung des Haushalts- und Stellenplanes
  - b) Abnahme der Jahresrechnung im Rahmen des kreiskirchlichen Gesamthaushaltes
  - c) Erwerb und Veräußerung von Grundstücken und Grundstücksrechten sowie die Entscheidung über Bauvorhaben und deren Finanzierung
  - d) Aufnahme von Darlehen und Krediten im Rahmen des kreiskirchlichen Gesamthaushaltes
  - e) Änderung dieser Satzung
3. Zur Erfüllung der über die im vorstehenden Absatz hinausgehenden Leitungsaufgaben bedient sich die Kreissynode des Kreisdiakonieausschusses unter Wahrung des in Artikel 152 (3) der Kirchenordnung vorgesehenen Gesamtleitungsrechtes der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes.

#### § 5

1. Der Kreisdiakonieausschuss ist ein Fachausschuss im Sinne des Artikels 152 der Kirchenordnung. Der Ausschuss besteht aus elf Mitgliedern, die wie die/der Ausschussvorsitzende und deren/dessen Stellvertreter(in), von der Kreissynode gewählt werden. Im Ausschuss soll möglichst jede Kirchengemeinde vertreten sein. Für jedes Mitglied ist ein(e) Stellvertreter(in) zu wählen.
2. Die/Der Ausschussvorsitzende ist mit ihrer/seiner Wahl zugleich Kreissynodalbeauftragte(r) für Diakonie.
3. Die/Der Geschäftsführer(in) des Diakonischen Werkes und die/der Verwaltungsleiter(in) des Kirchenkreises Düsseldorf-Mettmann gehören dem Kreisdiakonieausschuss mit beratender Stimme an. Andere sachkundige Personen können bei Bedarf mit beratender Stimme zugezogen werden.

## § 6

Der Kreisdiakonieausschuss hat folgende Aufgaben:

1. Darüber zu wachen, dass die Erfüllung des diakonischen Auftrages in enger Zusammenarbeit mit den Gemeinden und Einrichtungen der Synode und im Gehorsam gegenüber dem Herrn der Kirche, Jesus Christus, geschieht.
2. Vorbereitung des Haushaltsplanes sowie der Legung der Jahresrechnung des Diakonischen Werkes des Kirchenkreises in enger Zusammenarbeit mit der kreiskirchlichen Verwaltung zur Vorlage an den Kreissynodalvorstand und die Kreissynode.
3. Vorschlagsrecht gegenüber der Kreissynode und dem Kreissynodalvorstand in allen Fragen der Diakonie des Kirchenkreises.
4. Mitwirkung bei den Beschlüssen, die entsprechend der Kirchenordnung sowie dieser Satzung der Kreissynode und dem Kreissynodalvorstand vorbehalten sind.
5. Der Kreisdiakonieausschuss hat das Recht, im Rahmen der beschlossenen Haushaltsansätze über diese selbständig für die in dieser Satzung festgelegten Aufgaben zu verfügen. Dieses gilt jedoch nicht für Personalaufwendungen.

## § 7

Dem Kreissynodalvorstand bleibt die Einstellung und Entlassung der haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Diakonischen Werkes vorbehalten. Der Kreisdiakonieausschuss hat ein Vorschlagsrecht und ist zu hören.

Der Kreissynodalvorstand, vertreten durch den Superintendenten, ist Dienstvorgesetzter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Diakonischen Werkes.

## § 8

Die/Der Vorsitzende des Kreisdiakonieausschusses hat folgende Aufgaben:

1. Sie/Er leitet das synodale Werk nach den Richtlinien der Kreissynode, des Kreissynodalvorstandes und des Kreisdiakonieausschusses. Zur Erledigung ihrer/seiner Aufgaben bedient sie/er sich der Geschäftsstelle des Diakonischen Werkes.
2. Sie/Er übt die Anordnungsbefugnis für die Kassenanweisung des Einzelplanes 2 (Diakoniehaushalts) aus.
3. Sie/Er hat in seiner Funktion als Kreissynodalbeauftragte/r den Vorsitz im Betreuungsverein des Diakonischen Werkes im Kirchenkreis Düsseldorf-Mettmann.

## § 9

Die Geschäftsstelle des Diakonischen Werkes ist im Rahmen des Stellenplanes mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern besetzt.

Die fachliche Leitung der Geschäftsstelle erfolgt durch die/den Geschäftsführer(in).

Die/Der Geschäftsführer(in) ist weisungsberechtigt gegenüber den Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern der Geschäftsstelle.

Näheres ergibt sich aus ihrer/seiner Dienstanweisung, die im Einvernehmen mit dem Kreisdiakonieausschuss vom Kreissynodalvorstand zu beschließen ist.

## § 10

Der Kirchenkreis hat bei Auflösung oder Aufhebung des synodalen Werkes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes die im Werk vorhandenen Mittel ausschließlich und unmittelbar für diakonische Aufgaben zu verwenden.

## § 11

Diese Satzung tritt nach Beschlussfassung durch die Kreissynode und Genehmigung durch die Kirchenleitung mit ihrer Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft. Änderungen dieser Satzung bedürfen der Genehmigung der Kirchenleitung.

Mettmann, den 7. November 1998

(Siegel)

(Siegel)  
Nr. 4.586

Kreissynode des  
Kirchenkreises Düsseldorf-Mettmann  
gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 25. Februar 1999

Evangelische Kirche im Rheinland  
Das Landeskirchenamt

### Jahrestagung des Verbandes Evangelischer Diasporapfarrer und -pfarrerinnen im Rheinland e.V.

Nr. 6571 Az. III/13-17-1-3

Düsseldorf, 5. März 1999

Der Verband Evangelischer Diasporapfarrer und -pfarrerinnen im Rheinland e.V. führt seine 129. Jahrestagung vom 31. Mai bis 2. Juni 1999 in Hellenthal durch.

#### Thema:

„Die Gemeinsame Erklärung zur Rechtfertigungslehre“

#### Vorträge:

Einführung in Vorgeschichte und Inhalt der Gemeinsamen Erklärung zur Rechtfertigungslehre

– Pfarrer Martin Schuck, Konfessionskundliches Institut Bensheim

Die ökumenische Bedeutung der Gemeinsamen Erklärung zur Rechtfertigungslehre

– Pfarrer Dr. Hans-Georg Link, Köln

Konsonanz ohne Einigkeit? – Zum Streit um die Rechtfertigung

– Professor Dr. Bertram Stubenrauch, Theologische Fakultät Trier

#### Gesprächsabend mit der Kirchenleitung:

Gespräch mit Präses Manfred Kock

#### Exkursion:

Besuch der Orgelbauwerkstatt Weimbs, Hellenthal  
Besuch der katholischen Kirche in Hellenthal mit Vorstellung der modernen Orgel als Beispiel heutiger Orgelbaukunst und Einführung in die künstlerische Gesamtgestaltung der Kirche.

Die Mitglieder des Verbandes erhalten besondere Einladungen. Interessierte Gäste sind herzlich willkommen.

#### Information und Anmeldung:

Beim Vorsitzenden des Verbandes, Pfarrer Volker Albrecht, Neustraße 4, 56290 Gödenroth, Telefon (0 67 62) 58 28, Fax (0 67 62) 95 02 51

Das Landeskirchenamt

## 98. Rheinischer Küstertag und Rüstzeit 1999

der Arbeitsgemeinschaft Rheinischer Küster

Nr. 5674 Az. II/13-14-1-1

Düsseldorf, 2. März 1999

Die Arbeitsgemeinschaft Rheinischer Küster führt am 31. Mai 1999 im „Moseltanzpalast“ Koblenz-Güls ihren 98. Rheinischen Küstertag durch. Der Gottesdienst beginnt um 10 Uhr in der Katholischen Pfarrkirche St. Servatius, Güls. Die Predigt wird von Dr. Wimmer (LKA) gehalten.

Die Tagung wird um 11 Uhr im „Moseltanzpalast“ Güls fortgesetzt. Eingeladen sind alle haupt- und nebenamtlichen Küsterinnen und Küster, die ihren Dienst in der Kirche und/oder dem Gemeindehaus verrichten.

Wir bitten, die Mitarbeiter im Küsterdienst für diese Veranstaltung zu beurlauben.

Anmeldungen zum Rheinischen Küstertag sind zu richten an Küster Robert Blech,  
Leimgardtsfeld 15, 45355 Essen

Im Anschluss an den Küstertag veranstaltet die Arbeitsgemeinschaft vom 31. Mai bis einschließlich 4. Juni 1999 eine Rüstzeit im „Haus Bierenbach“ in 51581 Nümbrecht-Bierenbachtal.

Eingeladen sind alle haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiter im Küsterdienst im Bereich der Ev. Kirche im Rheinland, die den 4. Lehrgang 1997/98 absolviert haben. Die Kosten für Unterbringung, Verpflegung und weitere Nebenkosten werden sich auf ca. DM 390,- belaufen. Für Mitglieder übernimmt die Arbeitsgemeinschaft einen Teil der Kosten, sodass deren Kostenanteil DM 290,- beträgt.

Die Anmeldungen für die Rüstzeit sind zu richten an Küster Lüdeke Bührke,  
Hülser Straße 57 b, 47918 Tönisvorst

Das diesjährige Rüstzeitthema lautet: „Umgang mit Krisen und Macht“. Referent: Herr Disselmann, Leiter der Suchtklinik „Die Fähre“ in Essen.

Die Rüstzeiten, die von der Arbeitsgemeinschaft Rheinischer Küster durchgeführt werden, fördern die innere und fachliche Zurüstung der Küsterinnen und Küster. Daher bestehen keine Bedenken, wenn der auf die Teilnehmer entfallende Kostenanteil vom Anstellungsträger übernommen wird. Zur Teilnahme an der Rüstzeit soll der Küsterin / dem Küster Arbeitsbefreiung im Rahmen des § 18 Abs. 3 der Küsterordnung gewährt werden.

Das Landeskirchenamt

## Generalversammlung 1999 der Bank für Kirche und Diakonie eG

Nr. 7890 Az. VI/14-21-1

Düsseldorf, 18. März 1999

Wir weisen darauf hin, dass die nächste ordentliche Generalversammlung der Bank für Kirche und Diakonie eG am 19. Mai 1999 um 10 Uhr in der Mercatorhalle Duisburg stattfindet.

Das Landeskirchenamt

## Bekanntgabe neuer Kirchensiegel

Nr. 4860 Az. V/11-5-5

Düsseldorf, 8. März 1999

Dickenschied, Rohrbach und Womrath

Kirchengemeinde: Dickenschied

Kirchenkreis: Simmern-Trarbach

Umschrift des Kirchensiegels: Evangelische Kirchengemeinde Dickenschied



Kirchengemeinde: Rohrbach

Kirchenkreis: Simmern-Trarbach

Umschrift des Kirchensiegels: Evangelische Kirchengemeinde Rohrbach



Kirchengemeinde: Womrath

Kirchenkreis: Simmern-Trarbach

Umschrift des Kirchensiegels: Evangelische Kirchengemeinde Womrath

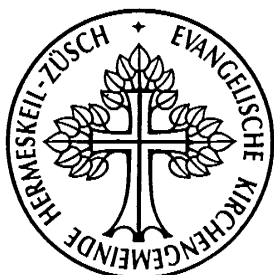


Nr. 23398 II Az. V/11-5-5 Hermeskeil-Züsich

Kirchengemeinde: Hermeskeil-Züsich

Kirchenkreis: Trier

Umschrift des Kirchensiegels: Evangelische Kirchengemeinde  
Hermeskeil-Züsich



Das Landeskirchenamt

## Bekanntgabe über das Außergebrauch- und Außergeltungsetzen von Kirchensiegeln

Nr. 37442 Az. V/11-5-5      Düsseldorf, 24. Februar 1999  
Wuppertal-Sonnborn

Durch die Aufhebung der 2. Pfarrstelle wird das Siegel der Ev. Kirchengemeinde Sonnborn, Kirchenkreis Elberfeld, mit Wirkung vom 1. Januar 1999 außer Gebrauch und außer Geltung gesetzt.

Nr. 1299 Az. V/11-5-5      Düsseldorf, 24. Februar 1999  
Langenfeld

Durch die Aufhebung der 8. Pfarrstelle wird das Siegel – Normal- und Kleinsiegel – der Ev. Kirchengemeinde Langenfeld, Kirchenkreis Leverkusen, rückwirkend zum 1. Oktober 1998 außer Gebrauch und außer Geltung gesetzt.

Nr. 35704 Az. V/11-5-5      Düsseldorf, 24. Februar 1999  
Bislich-Diersfordt-Flüren

Durch die Aufhebung der 2. Pfarrstelle wird das Siegel der Ev. Kirchengemeinde Bislich-Diersfordt-Flüren, Kirchenkreis Wessel, rückwirkend zum 1. November 1998 außer Gebrauch und außer Geltung gesetzt.

Das Landeskirchenamt

## Personal- und sonstige Nachrichten

### Ordinationen:

Predigthelferin Pia Becker, Kirchengemeinde Düsseldorf-Benrath, Kirchenkreis Düsseldorf-Süd, am 31. Januar 1999.

Pfarrer z.A. Johannes Böttcher, Kirchengemeinde Homberg, am 28. Februar 1999.

Vikarin Antje Hedke, Kirchengemeinde Haan, am 6. März 1999.

Pfarrerin z.A. Judith Kiehnel, Kirchengemeinde Meerbeck, am 31. Januar 1999.

Pfarrerin z.A. Susanne Schrader, in der Kirchengemeinde Norf-Nievenheim, am 31. Januar 1999.

Predigthelfer Bernd Werner Schwarzrock, Kirchengemeinde Grevenbroich, Kirchenkreis Gladbach, am 30. Januar 1999.

Pfarrer z.A. Knut Tänzer, Kirchengemeinde Jülich, am 28. Februar 1999.

### Berufungen von Pfarrerinnen und Pfarrern:

Ehemaliger Pfarrer im Probedienst Marcus Bremges in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Ehemalige Pfarrerin der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau Henny Dirks-Blatt in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Ehemalige Pfarrerin Hildegard Hennig in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Pastorin Barbara Horn in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Pastor im Sonderdienst Daniel Kaufmann in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Ehemalige Pfarrerin im Probedienst Ute Kaufmann in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Ehemaliger Pastor im Sonderdienst Ulrich Schuster in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Ehemalige Pastorin im Sonderdienst Doris Taschner in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Ehemaliger Pastor im Sonderdienst Andreas Ternité in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Ehemalige Pastorin im Sonderdienst Hildegard Ternité in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Ehemalige Pfarrerin im Probedienst Ilka Werner in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Ehemaliger Pfarrer im Probendienst Harald Wilhelm in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

#### **Berufen in das Pfarrdienstverhältnis auf Zeit:**

Der Pfarrer im Entsendungsdienst der Ev. Kirche von Westfalen, Holger Nollmann, ist zum 1. März 1999 in das Pfarrdienstverhältnis auf Zeit für die Dauer von acht Jahren in die Landespfarrstelle der Beratungsstelle für Islamfragen der Ev. Kirche im Rheinland und der Ev. Kirche von Westfalen berufen worden. Gemeindeverzeichnis S. 39.

#### **Übertragung von Pfarrstellen:**

Pfarrerin Hildegard Hennig mit Wirkung vom 1. Februar 1999 die 5. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Gummersbach. Gemeindeverzeichnis S. 100.

Pfarrerin Jutta Meinecke-Appelt mit Wirkung vom 1. März 1999 die 7. kreiskirchliche Pfarrstelle des Kirchenkreises Altenkirchen. Gemeindeverzeichnis S. 111.

Pfarrer Andreas Ternité mit Wirkung vom 7. März 1999 die Pfarrstelle der Kirchengemeinden Nauborn und Laufdorf. Gemeindeverzeichnis S. 159.

Pfarrerin Hildegard Ternité mit Wirkung vom 7. März 1999 die Pfarrstelle der Kirchengemeinden Nauborn und Laufdorf. Gemeindeverzeichnis S. 159.

Pastor im Sonderdienst Daniel Kaufmann mit Wirkung vom 15. Februar 1999 die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Kaiserswerth. Gemeindeverzeichnis S. 193.

Pfarrerin Ute Kaufmann mit Wirkung vom 15. Februar 1999 die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Kaiserswerth. Gemeindeverzeichnis S. 193.

Pfarrer Ulrich Schuster mit Wirkung vom 15. Februar 1999 die 3. Pfarrstelle der Christus-Kirchengemeinde Düsseldorf. Gemeindeverzeichnis S. 197.

Pfarrerin Doris Taschner mit Wirkung vom 15. Februar 1999 die 2. Pfarrstelle der Matthäi-Kirchengemeinde Düsseldorf. Gemeindeverzeichnis S. 198.

Pfarrerin Henny Dirks-Blatt mit Wirkung vom 1. März 1999 die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Essen-Überruhr. Gemeindeverzeichnis S. 274.

Pfarrerin Ilka Werner mit Wirkung vom 1. Februar 1999 die 5. Pfarrstelle des Gemeindeverbandes Neuss. Gemeindeverzeichnis S. 287.

Pfarrer Hartmut Pleines mit Wirkung vom 22. März 1999 die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Kerken. Gemeindeverzeichnis S. 319.

Pfarrer Harald Wilhelm mit Wirkung vom 15. März 1999 die 4. Pfarrstelle der Christus-Kirchengemeinde Oberhausen. Gemeindeverzeichnis S. 463.

Pfarrer Klaus Rosorius mit Wirkung vom 1. Februar 1999 die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Broich. Gemeindeverzeichnis S. 480.

Pfarrerin Barbara Horn mit Wirkung vom 15. März 1999 die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Gerolstein-Jünkerath. Gemeindeverzeichnis S. 546.

#### **Freistellungen:**

Pfarrerin Ulrike Schreiner-Menzemer, Kirchengemeinde Essen-Borbeck-Vogelheim (1. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. Februar 1999. Gemeindeverzeichnis S. 263.

Pfarrer Dietrich Mehnert, Kirchenkreis Moers (4. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. Januar 1999. Gemeindeverzeichnis S. 424.

#### **Bestätigung:**

Die Wahl des Pfarrers Werner Jacken, Kirchengemeinde Gemark, zum 2. Stellvertreter des Skriba des Kirchenkreises Barmen.

#### **Berufen/Beamtenstellen:**

Pastor Manfred Burdinski in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zum Pastor im Sonderdienst und Einweisung in die bei der Kirchengemeinde Kaarst, Kirchenkreis Gladbach, eingerichtete Sonderdienststelle zum 18. Mai 1998.

Studienrat z.A. i.K. Ralf Dierenfeldt vom Bodelschwing-Gymnasium Herchen unter Ernennung zum Studienrat i.K. in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit.

Landeskirchen-Archivrat Dr. Stefan Fleisch zum Landeskirchen-Oberarchivrat.

Landeskirchen-Amtsrat Bernd Hohagen zum Landeskirchen-Oberamtsrat.

Kirchenverwaltungsamtmann Hermann Ites vom Gesamtverband der Evangelischen Kirchengemeinden in Düsseldorf zum Kirchenverwaltungsamtsrat.

Kirchenverwaltungs-Amtsinspektor Walter Jäschke vom Amos-Comenius-Gymnasium in Bonn-Bad Godesberg zum Kirchenverwaltungs-Inspektor. Gemeindeverzeichnis S. 45.

Kirchengemeinde-Inspektor Dirk Mann vom Gemeindeamt Köln Süd-West zum Kirchengemeinde-Oberinspektor.

Pastor Ingo Seebach in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zum Pastor im Sonderdienst und Einweisung in die bei der Kirchengemeinde Zell-Alf-Bertrich eingerichtete Sonderdienststelle zum 1. April 1999.

Landeskirchen-Oberamtsrat Manfred Weßolowski zum Landeskirchen-Verwaltungsrat.

#### **Entlassungen:**

Pastor im Sonderdienst Uwe Flaig mit Ablauf des 31. Dezember 1998 wegen Berufung zum Pfarrer.

Vikarin Kirsten Sonnenschein auf ihr Verlangen mit Wirkung vom 9. Januar 1999.

Pastorin im Sonderdienst Doris Taschner mit Ablauf des 14. Februar 1999 wegen Berufung zur Pfarrerin.

#### Eintritt in den Ruhestand:

Pfarrer Hans-Joachim Barkenings, Kirchenkreis Duisburg-Süd (10. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. Mai 1998. Gemeindeverzeichnis S. 225.

Pfarrer i.W. Peter Fritsch mit Wirkung vom 1. März 1999.

Pfarrer Jürgen Hennig, Kirchengemeinde Oberstein (3. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. Mai 1999. Gemeindeverzeichnis S. 138.

Pfarrer Rudolf Schulz, Kirchengemeinde Köln-Braunsfeld (1. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. Mai 1999. Gemeindeverzeichnis S. 355.

Pfarrerin Johanna Skriver, Stadtkirchenverband Köln (15. Verbandspfarrstelle für das Berufsschulpfarramt), mit Wirkung vom 1. August 1999. Gemeindeverzeichnis S. 341.

Kirchenverwaltungs-Oberamtsrätin Ursula Venedey vom Gemeindeverband Krefeld zum 1. April 1998.

Pfarrer Horst Weber, Kirchengemeinde Uellendahl, Kirchenkreis Elberfeld (4. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. April 1999. Gemeindeverzeichnis S. 242.

Pfarrer Gerd Westermayer, Kirchengemeinden Dickenschied, Rohrbach, Womrath und Woppenroth, mit Wirkung vom 1. Mai 1999. Gemeindeverzeichnis S. 523.

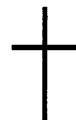
#### Pfarrstellenaufhebungen:

In der Kirchengemeinde Beeck, Kirchenkreis Duisburg-Nord, ist mit Wirkung vom 1. Juli 1999 die 3. Pfarrstelle (Funktionsbezeichnung) aufgehoben worden. Gemeindeverzeichnis S. 215.

Die 10. Pfarrstelle (hauptamtlicher Studentenpfarrer) des Kirchenkreises Duisburg-Süd ist mit Wirkung vom 1. Mai 1998 aufgehoben worden. Gemeindeverzeichnis S. 225.

#### Pfarrstellenausschreibungen:

Im Kirchenkreis Aachen ist zum 1. August 1999 eine Schul-Pfarrstelle im eingeschränkten Dienstverhältnis (50 %) zur Erteilung von Ev. Religionslehre am Städtischen Gymnasium in Schleiden auf Vorschlag der Kirchenleitung erstmalig zu besetzen (12. kreiskirchliche Pfarrstelle). Die Pfarrerin / der Pfarrer soll 13 Wochenstunden Ev. Religionsunterricht in der Sekundarstufe I und II erteilen. Sie/Er soll am Gymnasium die Inhalte des christlichen Glaubens und Lebens im Erfahrungshorizont der Schülerinnen und Schüler vermitteln; seelsorgerliche Begleitung und Lebenshilfe anbieten; Schulgottesdienste, Andachten und Arbeitsgemeinschaften gestalten und an den Schulaktivitäten mitwirken. Sie/Er soll mit fundierter theologischer, pädagogischer und seelsorgerlicher Kompetenz das Fach Religion am Gymnasium qualitativ anspruchsvoll vertreten. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 86. Bewerbungen sind mit den üblichen Unterlagen innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Landeskirchenamt, Postfach 32 03 40, 40418 Düsseldorf, zu richten. Weitere Auskünfte erteilt der Schulreferent des Kirchenkreises, Pfarrer Dr. Ittmann, Telefon (0 24 02) 7 25 49.



*Wir haben einen Gott, der da hilft, und den Herrn, der vom Tode errettet.*

*Psalm 68, 21*

#### Aus diesem Leben wurden abberufen:

Pfarrer i.R. Herbert Köhler am 23. Januar 1999 in Bergisch-Gladbach, zuletzt Pfarrer in Köln-Delling, geboren am 14. November 1929 in Berlin-Tegel, ordiniert am 7. Juni 1959 in Berlin.

Pfarrer i.R. Ernst Küppers am 24. Februar 1999 in Braunsfeld, zuletzt Pfarrer in Braunsfeld, geboren am 29. Oktober 1912 in Rheydt, ordiniert am 17. März 1940 in Barmen-Gemarke.

Pfarrer i.R. Wilhelm Piennisch am 13. Dezember 1998 in Buseck, zuletzt Pfarrer in Nümbrecht, geboren am 24. Mai 1927 in Kiel, ordiniert am 12. Dezember 1965 in Langenlohnheim/Nahe.

Pfarrer i.R. Wilhelm Sälzer am 9. Februar 1999 in Bachenberg, zuletzt Pfarrer in Much, geboren am 2. August 1914 in Volkerzen, ordiniert am 20. Januar 1952 in Much.

Pfarrer i.R. Reinhard Wehmeier am 31. Januar 1999, zuletzt Pfarrer in Siegburg, geboren am 31. Dezember 1925 in Waddenhausen, ordiniert am 6. April 1953 in Schlangen/Lippe.

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Hilgenroth, Kirchenkreis Altenkirchen, ist sofort auf Vorschlag der Kirchenleitung wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Heidelberger Katechismus in Gebrauch. Die Gemeinde hat ca. 1.200 Gemeindeglieder, die sich auf neun Ortsgemeinden mit dazugehörigen Ortsteilen verteilen. Es gibt zwei Predigtstellen, die Kirche in Hilgenroth und das Gemeindezentrum in Eichelhardt mit Pfarrerdienstwohnung und Gemeindebüro. Die Kreisstadt Altenkirchen ist fünf Kilometer entfernt und bietet alle Schularten. Ein kommunaler Kindergarten ist im Ort. Wir suchen eine kontaktfreudige Persönlichkeit mit seelsorgerlichen Gaben, die gern auf Menschen zugeht und für die Gemeindeglieder ansprechbar ist. Bereitschaft und Fähigkeit zur Arbeit mit Jugendlichen wäre hilfreich. Lebendige Gemeindegruppen und ehrenamtliche Mitarbeiter erwarten eine/n teamfreudige/n Pfarrerin/Pfarrer. Weitere Angabe siehe Gemeindeverzeichnis S. 115. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Landeskirchenamt, Postfach 32 03 40, 40418 Düsseldorf, zu richten.

Die Pfarrstelle der Auferstehungskirchengemeinde Bonn ist nach Pensionierung des jetzigen Stelleninhabers zum 1. September 1999 durch das Presbyterium neu zu besetzen. Unsere Gemeinde umfasst die Ortsteile Ippendorf und Venusberg mit ca. 3.000 Gemeindegliedern. Kirche, Pfarrhaus und das Gemeindehaus sowie der Kindergarten liegen benachbart im Ortsteil Venusberg. In der Nähe befinden sich



auch die Universitätskliniken. Einer der dort tätigen Klinikpfarrer ist Mitglied unseres Presbyteriums. Zwei Altenwohnheime werden gottesdienstlich und seelsorgerlich von unserer Gemeinde betreut. Angestellte unserer Gemeinde sind: vier Kindergärtnerinnen, ein hauptamtlicher Kirchenmusiker, eine hauptamtliche Küsterin, eine Gemeindegewerkschafterin und eine Bürokauffrau. Ein Pfarrer z. A. ist seit dem 1. April 1998 mit halber Stelle unserer Gemeinde zugeordnet. Durch Zuzug vieler junger Familien in den letzten Jahren (Neubaugebiete) und durch den Umzug der Bundesregierung nach Berlin vollzieht sich in der Gemeinde z. Z. ein Strukturwandel. Ein außergewöhnlich gutes ökumenisches Verhältnis besteht zu den katholischen Nachbargemeinden Venusberg und Ippendorf. In unserer Gemeinde ist der Kleine Katechismus D. Martin Luthers in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 144. Zentrum des Gemeindelebens ist der Gottesdienst, in dessen Mitte die Verkündigung des Evangeliums steht. Darauf gründet sich die Arbeit der verschiedenen Gemeindegruppen. Ein Schwerpunkt ist die Pflege alter und moderner Kirchenmusik; ein Förderverein unterstützt die vielfältige musikalische Gemeindearbeit unter der Leitung unseres Kirchenmusikers. Eine Reihe anderer Kreise widmet sich den Kindern, der Jugend und den Erwachsenen. Wir wünschen uns: Eine Pfarrerin / einen Pfarrer (möglichst mit Berufserfahrung) mit Engagement und Ideen, die unsere Gemeinde lebendig erhalten; eine verantwortliche Betreuung der Gemeinde durch Seelsorge und die Gestaltung von Gottesdiensten, die sich aktuellen Fragen im Licht des Alten und Neuen Testaments stellen und in liturgischer Gestaltung und Predigt alle Arbeitsgruppen ansprechen; eine engagierte Leitung/Begleitung der bestehenden Gemeindegremien und Weiterführung der theologischen Gesprächsarbeit; eine Persönlichkeit, die auf alle Altersgruppen in der Gemeinde zugeht und Kontakt sucht zu neu Zugezogenen; eine gute Zusammenarbeit mit dem Presbyterium, mit der großen Zahl der haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie mit dem unserer Gemeinde zugeordneten Klinikpfarrer; die Fortsetzung der ökumenischen Zusammenarbeit. Wir freuen uns auf eine Pfarrerin / einen Pfarrer, die/der Interesse an dem Spektrum und den vielfältigen Aufgaben unserer Gemeinde hat. In einem gemeinsamen Gespräch sollten wir uns gegenseitig unsere Vorstellungen und Ziele verdeutlichen. Auskunft erteilt Pfarrer H. Möller, Telefon (02 28) 28 13 21 und Presbyter R. Engels, Telefon (02 28) 28 32 90. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an die Ev. Auferstehungsgemeinde Bonn über den Superintendenten des Kirchenkreises Bonn, Adenauerallee 37, 53113 Bonn, zu richten.

Die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde **Hamborn**, Kirchenkreis Duisburg-Nord, ist ab sofort durch das Presbyterium wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Unions-Katechismus in Gebrauch. Die Gemeinde hat zwei Pfarrbezirke mit insgesamt ca. 4.900 Gemeindegliedern und eine Predigtstätte (Friedenskirche). In der Gemeinde sind eine Pfarrerin, ein A-Kirchenmusiker und ein hauptamtlicher Jugendleiter tätig. Eine Reihe von Gemeindegremien wird von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern geleitet. Die Kirchengemeinde unterhält ein großes Gemeindehaus und einen Kindergarten. Sie pflegt die Zusammenarbeit zu mehreren Grund- und weiterführenden Schulen (Schulgottesdienst, evangelische Kontaktstunde). Die Erwachsenenarbeit soll neue Akzente erfahren. Dazu wünschen wir uns eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die/der offen auf Menschen zugeht und ihnen das Evangelium nahebringt. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 215/216. Ihre Bewerbung richten Sie bitte innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Presbyterium über den Superintendenten des Kirchenkreises Duis-

burg-Nord, Flottenstraße 55, 47139 Duisburg. Für weitere Informationen stehen Ihnen zur Verfügung: der Vorsitzende des Presbyteriums, Hans-Werner Kittmann, Telefon (02 03) 59 23 99 und der Kirchmeister, Heinrich Faust, Telefon (02 03) 51 01 79.

Im Stadtkirchenverband Essen ist die 1. Verbands-pfarrstelle für die Erteilung Ev. Religionslehre an Höheren Schulen zum 1. August 1999 frei. Die Pfarrstelle an der Gesamtschule Bockmühle wird durch die Inanspruchnahme der 58-er Regelung des Stelleninhabers auf Vorschlag der Kirchenleitung besetzt. Wir suchen eine Pfarrerin / einen Pfarrer mit schulpädagogischen Fähigkeiten, die/der auch eine seelsorgerliche Begleitung im Lebensraum „der eigenen Schule“ anbieten kann. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 247. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an den Ev. Stadtkirchenverband Essen, II. Hagen 7, 45127 Essen, zu richten. Für Auskünfte steht Ihnen der Schulreferent Pfarrer H. Seifert, Telefon (02 01) 22 05-241, zur Verfügung.

Die 1. Pfarrstelle (Berufsschulpfarrstelle) des Gemeindeverbandes **Mönchengladbach**, Kirchenkreis Gladbach, ist zum 1. August 1999 auf Vorschlag der Kirchenleitung wieder zu besetzen. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 284. Bewerbungen sind innerhalb von zwei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Landeskirchenamt, Postfach 32 03 40, 40418 Düsseldorf, zu richten.

Die 5. Pfarrstelle der Kirchengemeinde **Rheydt**, Kirchenkreis Gladbach, ist zum 1. Juni 1999 auf Vorschlag der Kirchenleitung wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Heidelberger Katechismus in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 290. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Landeskirchenamt, Postfach 32 03 40, 40418 Düsseldorf, zu richten.

Die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde **Kleve** ist nach der Pensionierung der derzeitigen Pfarrstelleninhaberin zum 1. August 1999 durch die Kirchenleitung wieder zu besetzen. In der Gemeinde gilt der Unionskatechismus. Nähere Angaben entnehmen Sie bitte dem Gemeindeverzeichnis S. 320. Die Kreisstadt Kleve (ca. 50.000 Einwohner) liegt nahe der holländischen Grenze. Das Bild der Stadt wird von Hügeln, Parkanlagen und Waldnähe geprägt. Unsere Kirchengemeinde hat ca. 8.000 Gemeindeglieder. Zahlreiche haupt-, neben- und ehrenamtliche Mitarbeiter/innen tragen das Gemeindeleben gemeinsam mit den drei Pfarrern/innen. Unser Presbyterium umfaßt 23 Mitglieder und weitere Personen mit Gast- bzw. Beratungsstatus. Der 2. Pfarrbezirk umfaßt den Bereich „Unterstadt“ der Stadt Kleve und sechs – z. T. früher selbständige – Ortsteile. Kirche, Gemeindezentrum und Pfarrhaus für den 2. Pfarrbezirk – alles in einem Gebäudekomplex verbunden, von daher ist auch der Bezug des Pfarrhauses unumgänglich – liegen im Ortsteil Kellen. Sämtliche Schulformen liegen im nahen Umkreis, unser evangelischer Kindergarten im Stadtzentrum ist von Kellen ca. zehn Autominuten entfernt. Im 2. Pfarrbezirk gibt es vier Grundschulen, zwei Hauptschulen, eine Realschule und ein Gymnasium. Ebenfalls im Bezirk liegen vier Altenheime. Der Pfarrbezirk überschneidet sich mit dem Bereich sechs katholischer Pfarrgemeinden. Das ökumenische Gesamtklima ist gut, z. T. gibt es eine intensive Zusammenarbeit. Das Leben im 2. Pfarrbezirk ist bisher geprägt durch eine Vielfalt von Gottesdienstformen (Familiengottesdienst, Feier-Abendmahl, Gottesdienst mit Gruppen, musikalisch besonders gestaltete Gottesdienste u.a.m.) und eine Vielfalt von Gruppen, die sich regelmäßig – z. T. in eigener Verantwortung – im Gemeinde-

zentrum treffen. Von Bewerberinnen und Bewerbern – vorstellbar auch eine Pfarrerehepaar – erwarten wir eine engagierte Fortführung der bestehenden Arbeit, sowie ökumenische Offenheit. Zugleich ist die Gemeinde offen für neue Ideen und Wege. Eine gute Zusammenarbeit mit der Pfarrerin des 1. Bezirkes und dem Pfarrer des 3. Bezirkes ist uns wichtig. Als gesamtgemeindlicher Schwerpunkt soll der/dem zukünftigen Pfarrerin/Pfarrer die Begleitung unserer Jugendarbeit übertragen werden, die durch einen hauptamtlichen Jugendleiter, Praktikumskräfte und Ehrenamtliche geleistet wird. Weitere Auskünfte erteilen Bernd Schumacher, Telefon (0 28 21) 32 03; Rüdiger Stevens, Pfarrer, Telefon (0 28 21) 45 30 31 und Brigitte Pannen, Pfarrerin, Telefon (0 28 21) 2 16 25. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Landeskirchenamt, Postfach 32 03 40, 40418 Düsseldorf, zu richten.

Die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Ehrang, Kirchenkreis Trier, ist zum 1. November 1999 auf Vorschlag der Kirchenleitung wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Kleine Katechismus D. Martin Luthers in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 546. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Landeskirchenamt, Postfach 32 03 40, 40418 Düsseldorf, zu richten.

#### Stellenausschreibungen:

Unsere Kirchengemeinde Kapellen in Moers hat eine B-Kirchenmusiker/in-Stelle (19,25 W/St.) ab 1. August 1999 neu zu besetzen. Was wir haben: eine schöne Dorfkirche (15. Jhd.) mit guter Akustik; eine Teschemacherorgel von 1770, 1 Man., 19 Register, geteilte Lade, renoviert 1997; ein Gemeindehaus mit Flügel (Schimmel); ein Gemeindehaus mit Truhenorgel (Schuke-Berlin, 3 Reg.); Kirchenchor (ca. 26 Mitglieder) erprobt von Schütz bis zeitgenössischer Musik; projektbezogene Kinderchorarbeit; bestehende Konzertreihe (8 Abendmusiken im Jahr); eine musikalisch interessierte Gemeinde; aufgeschlossene Mitarbeiter (ehrenamtliche Leitung eines Posanenchores, Gospelchores, einer Jugendband und Oldieband). Wir suchen: eine freundliche und kompetente Person für den gottesdienstlichen Orgeldienst; unsere Chorarbeit und die Fortsetzung der Konzertarbeit. Für Information und Bewerbung richten Sie sich bitte an: Pfr. Habermehl, Orchideenstraße 19, 47447 Moers, Telefon (0 28 41) 6 11 62 oder Pfr. Heyser, Moerser Straße 6, 47447 Moers, Telefon (0 28 41) 6 11 54.

Die Kirchengemeinde Norf-Nievenheim, mit drei Bezirken, drei Pfarrstellen und drei Gemeindezentren, sucht zum baldmöglichsten Zeitpunkt eine/einen B-Kirchenmusikerin/B-Kirchenmusiker (100 %). Zu den drei Pfarrbezirken, Nievenheim, Norf und Rosellen, gehören ca. 8.400 Gemeindeglieder. Derzeit werden die kirchenmusikalischen Aktivitäten unserer Gemeinde von neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern getragen. Wir wollen die Bedeutung der Kirchenmusik in unserer Gemeinde mit einer B-Stelle steigern und ausbauen. Dazu suchen wir einen engagierten Menschen mit Interesse an traditioneller und neuer geistlicher Musik. Jemanden der evangelisch ist. Jemanden, der im Team mit Pfarrern und Pfarrerinnen und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern kooperativ und kollegial zusammen arbeiten kann. Zu den Aufgaben gehören: Leitung des Kirchenchores Norf-Nievenheim und des Singkreises Rosellen; die kirchenmusikalische Gestaltung der Gottesdienste unter Einbeziehung der ehrenamtlichen Organistinnen/Organisten; Aufbau und Leitung von Kinder- und Jugendchören; Aufbau und Lei-

tung von Instrumentalkreisen. Die musikalische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ist für uns von besonderer Wichtigkeit. Ein großes Anliegen ist uns die vielfältige und abwechslungsreiche Gestaltung der Gottesdienste. Sie finden ein großes und vielfältiges Arbeitsfeld vor, dass Sie mit Kreativität und Einsatzfreude gestalten können. Sie übernehmen die Verantwortung für den gesamten kirchenmusikalischen Dienst unserer Gemeinde. Vorhanden sind drei Orgeln. Kreuzkirche Nievenheim: Kampher & Steinecke-Orgel, Bj. 1995, 2 Manuale und Pedal, 10 Register; Friedenskirche Norf: Kampher & Steinecke-Orgel, Bj. 1999, 1 Manual und Pedal, 9 Register; Trinitatiskirche Rosellen: Kleuker-Orgel, Bj. 1986, 2 Manuale und Pedal, 14 Register; und in jedem Gemeindebezirk ein Klavier. Die zu besetzende Vollzeitstelle wird erstmals ausgeschrieben. Die Vergütung erfolgt nach BAT-KF. Ansprechpartner für Rückfragen ist Kreiskantor KMD Professor C.-W. Hegerfeldt, Neuss, Telefon (0 21 31) 4 27 15 oder Pfarrer Michael Parpart, Norf, Telefon (0 21 37) 31 33. Bitte senden Sie Ihre Bewerbung bis zum 3. Mai 1999 an das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Norf-Nievenheim, Further Straße 157, 41462 Neuss.

#### Stellenausschreibungen:

(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

Beim Erziehungswissenschaftlichen Fort- und Weiterbildungsinstitut der Evangelischen Kirchen in Rheinland-Pfalz (EFWI) in Landau in der Pfalz ist bis zum 1. September 1999 die Stelle einer Dozentin / eines Dozenten (A 13/15 BBesO) für Erziehungswissenschaften zu besetzen. Das EFWI wendet sich in Kooperation mit anderen Einrichtungen der Lehrerfort- und -weiterbildung an Lehrerinnen/Lehrer aller Schularten und Fachrichtungen. Die Bewerberin / der Bewerber sollte ein abgeschlossenes Hochschulstudium mit Befähigung zum Lehramt an Gymnasien, Berufsbildenden Schulen oder Real- und Hauptschulen besitzen; die Konzeption des Instituts in evangelischer Trägerschaft vertreten; ausreichende unterrichtspraktische Erfahrung mitbringen; mit Methoden der Erwachsenenbildung vertraut sein; seine/ihre didaktisch-methodische Praxis wissenschaftlich reflektieren können; teamfähig und Mitglied der Evangelischen Kirche sein. Erwünscht ist die Vokation. Für das Dienstverhältnis finden die für Beamtinnen/Beamte des Landes Rheinland-Pfalz geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung. Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen erbitten wir innerhalb von zwei Wochen nach Erscheinen dieser Anzeige an den Vorsitzenden des Kuratoriums des EFWI, Oberkirchenrat Dr. Bümlein, Postfach, 67343 Speyer. Telefonische Auskünfte erteilt der Direktor des EFWI, Gerhard Baumann, Telefon (0 63 41) 2 00 43.

Im Gemeinsamen Rechnungsprüfungsamt der Kirchenkreise Barmen, Elberfeld, Düsseldorf-Mettmann, Lennep, Leverkusen, Niederberg und Solingen („Bergisches Rechnungsprüfungsamt“) ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle einer Rechnungsprüferin / eines Rechnungsprüfers zu besetzen. Die Stelle ist bewertet nach A 12+ BBesG bzw. nach BAT-KF III. Die Bewerberin / der Bewerber sollte die zweite kirchliche Verwaltungsprüfung abgelegt haben. Der Tätigkeitsbereich wird sich voraussichtlich schwerpunktmäßig auf die Kirchenkreise Lennep, Leverkusen und Solingen erstrecken. Bewerbungen sind innerhalb von vier Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes zu richten an den Superintendenten des Kirchenkreises Düsseldorf-Mettmann, Pfarrer Arnold, Düsseldorf Straße 31, 40822 Mettmann. Auskünfte erteilt das Rechnungsprüfungsamt, Telefon (0 21 04) 97 01-20 oder (02 02) 2 55 85-44.

Die Kirchenkreise Braunfels und Wetzlar in der Ev. Kirche im Rheinland suchen eine hauptamtliche Mitarbeiterin (38,5 Stunden) als Referentin für Frauenarbeit, möglichst zum 1. September 1999. Die bisherige Stelleninhaberin verlässt die Stelle aus familiären Gründen. Die Vergütung erfolgt nach BAT-KF. Die Referentin arbeitet in gemeinsamer Verantwortung mit dem Kreisverband der Frauenhilfe und dem synodalen Arbeitskreis Frauenreferat. Wir wünschen uns die Weiterführung gewachsener Frauenarbeit, den weiterführenden Aufbau einer offenen Arbeit, z. B. auch mit kirchendistanzierten Frauen. Wir erwarten die Bereitschaft, mit Frauen aller Altersgruppen gleichermaßen zu arbeiten. Zu den Aufgaben gehören die Durchführung von Seminaren und Freizeiten (z. B. für Mütter und Kinder, Frauen, Seniorinnen). Die Befähigung Ehrenamtlicher wird erwartet. Die Mitarbeiterin sollte eine entsprechende Ausbildung haben (Gemeindehelferin, Gemeindepädagogin, Diakonin, o.a.). Wir setzen theologische Grundkenntnisse voraus. Wir wünschen uns eine Referentin, die ganzheitlich, spirituell und mit Teamgeist arbeitet und aktuelle kirchliche und gesellschaftliche Themen aufgreift. Wir erwarten die Bereitschaft, zielgruppenübergreifend zu arbeiten, sowie feministische und andere neuere theologische Ansätze in die Arbeit miteinzubeziehen. Die Kirchenkreise liegen in Hessen an Lahn und Dill. Dienstwohnung mit Dienstbüro ist vorhanden. Ihre Bewerbung richten Sie bitte an die Kreissynodalvorstände der Kirchenkreise Braunfels und Wetzlar, Ev. Rentamt, Turmstraße 34, 35578 Wetzlar. Auskünfte erteilen: Luise Fuhländler, Telefon (064 43) 92 90 und Claudia Söhngen, Telefon (064 42) 3 27 97.

Beim Gemeindeamt Dinslaken ist ab sofort die Stelle der Gemeindeamtsleiterin / des Gemeindeamtsleiters neu zu besetzen. Zur Kirchengemeinde Dinslaken gehören ca. 14.000 Gemeindeglieder, fünf Pfarrstellen, fünf Kirchen, fünf Gemeindezentren und vier Kindergärten. Fünf der insgesamt 68 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind im Gemeindeamt beschäftigt. Für die benachbarte Kirchengemeinde Dinslaken-Lohberg werden vom Gemeindeamt Dinslaken die Buchführung und die Personalsachbearbeitung wahrgenommen. Von unserer neuen Leiterin / unserem neuen Leiter erwarten wir neben der Zugehörigkeit zur ev. Kirche, Erfahrung in der kirchlichen Verwaltung, Zuverlässigkeit, Flexibilität und kirchliches Engagement; besonderen Wert legen wir auf umfassende Kenntnisse im Personalwesen; wir setzen mindestens die Erste, möglichst die Zweite kirchliche Verwaltungsprüfung voraus; die Vergütung erfolgt bis Vergütungsgruppe IVa BAT-KF. Im Rahmen einer Fusion wird das Ev. Gemeindeamt Dinslaken zusammen mit drei anderen Ämtern ab dem Jahr 2000 das „Gemeindeamt ev. Kirchengemeinden im Kirchenkreis Dinslaken“ bilden. Die Leiterin / der Leiter des Gemeindeamtes Dinslaken soll in dem neuen Amt die Leitung der Personalabteilung (ca. 310 Personalfälle) übernehmen. Bewerbungen werden bis zum 23. April 1999 erbeten an den Vorsitzenden des Presbyteriums, Pfarrer S. Aschenbach, Rotbachstraße 164, 46535 Dinslaken. Für Rückfragen steht Frau Becker im Gemeindeamt Dinslaken, Telefon (020 64) 41 14-16, zur Verfügung.

Die Kirchengemeinde Wuppertal-Sonnborn sucht eine Theologin/Pastorin zum nächstmöglichen Zeitpunkt (vorerst auf drei Jahre befristet mit halber Stelle nach BAT-KF). Wir sind eine aktive und neuen Wegen aufgeschlossene Gemeinde mit zwei Pfarrstellen. Auf Grund finanzieller Probleme im Kirchenkreis musste die 3. Pfarrstelle aufgehoben werden. Unser Presbyterium möchte die seelsorgerliche Begleitung der über 5.000 Gemeindeglieder verstärken. Wir wünschen uns deshalb eine Frau, die unsere vielseitige Gemeindegemeinschaft unterstützt, Akzente in der Frauenarbeit zu setzen weiß und kreativ

die „lost generation“ der 30-50-jährigen anspricht. Informationen erhalten Sie bei Pfr. M. Alberti, Telefon (02 02) 71 26 02; Pfr. D. Bredt-Dehnen, Telefon (02 02) 74 02 27; Kirchmeisterin Chr. Altreuther, Telefon (02 02) 71 50 86. Bewerbungen direkt an das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Sonnborn, Kirchhofstraße 32, 42327 Wuppertal.

Die Kirchengemeinde Wuppertal-Sonnborn sucht möglichst bald eine neue Leitung für unser Gemeindeamt. Die bisherige Leiterin geht zum 30. September 1999 in den Ruhestand. Wir sind eine Gemeinde im Wuppertaler Westen mit 5.000 Gemeindegliedern und zwei Pfarrstellen. Eine KOT, eine kleine Gemeindegemeinschaft und zwei Friedhöfe gehören dazu. Uns ist das Gemeindeamt als zentrale Anlaufstelle nicht nur für haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter, sondern auch für Gemeindeglieder wichtig. Wir wünschen uns eine(n) Leiter(in) mit kirchlicher Verwaltungsausbildung, der/die zusammen mit weiteren Mitarbeiterinnen kooperativ und aufgeschlossen das gemeindliche Leben verwaltungsmäßig begleitet (Vergütung nach BAT-KF). Informationen durch den Vorsitzenden des Presbyteriums, Pfr. Manfred Alberti, Telefon (02 02) 71 26 02 und durch die Kirchmeisterin Christa Altreuther, Telefon (02 02) 71 50 86. Bewerbungen bitte an den Vorsitzenden des Presbyteriums, Pfr. Manfred Alberti, Kirchhofstraße 32, 42327 Wuppertal.

Beim Kirchenkreis Krefeld ist zum 1. Juli 1999, bedingt durch den Eintritt des bisherigen Stelleninhabers in den Ruhestand, die mit BBesO A 13 bewertete Stelle des Kreissynodalrechners neu zu besetzen. Der Prüfungsbereich ist der Kirchenkreis. Von den Bewerberinnen / den Bewerbern werden erwartet: gründliche Fachkenntnisse im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen, Erfahrungen in der Verwaltung von Kirchengemeinden bzw. Verbänden und grundlegende Kenntnisse in der Bilanzbuchhaltung. Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind bis zum 20. Mai 1999 an den Superintendenten des Kirchenkreises Krefeld, Pfarrer Gerd-Dieter Kahlen, An der Pauluskirche 1, 47803 Krefeld, zu richten.

Im Gemeindeamt der Kirchengemeinde Lüttringhausen ist die Stelle eines/einer Gemeindeamtsleiters/Gemeindeamtsleiterin ab sofort wieder zu besetzen. Die Gemeinde hat ca. 10.000 Gemeindeglieder und vier Pfarrstellen, drei Predigtstätten, fünf Kindergärten und einen kircheneigenen Friedhof. Aufgaben: Bearbeitung der Vermögensverwaltung und Kassengeschäfte; Aufstellung des Haushaltsplans und Legung der Jahresrechnung; Teilnahme an Sitzungen einschließlich Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse; Bearbeitung von Personalangelegenheiten. Anforderungen: Prüfung für den gehobenen kirchlichen Verwaltungsdienst oder eine vergleichbare Prüfung. Wir bieten: ein anspruchsvolles und verantwortungsvolles Aufgabengebiet; selbständige Tätigkeit; ein gutes Betriebsklima; ein eingespieltes Team auf dem Gemeindeamt (eine Vollzeit- und zwei Teilzeitkräfte); Besoldung/Vergütung nach Besoldungsgruppe A 11+ BBesO bzw. Vergütungsgruppe IV a BAT-KF. Bitte richten Sie Ihre Bewerbung bis zum 5. Mai 1999 mit den üblichen Unterlagen an das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Lüttringhausen, Gertenbachstraße 1 b, 42899 Remscheid. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne unter Telefon (021 91) 959-601 zur Verfügung.

Die Kirchengemeinde Lüttringhausen sucht zum 1. Mai 1999 oder später für das Gemeindeamt eine(n) Verwaltungsangestellte(n) als Schwangerschaftsvertretung mit möglichst kirchlicher Verwaltungsausbildung. Das Aufgabengebiet umfasst im wesentlichen: die Buchhaltung; die Personalsachbearbeitung; die Friedhofsverwaltung; die Stellvertretung der

**Herausgeber:** Die Leitung der Ev. Kirche im Rheinland, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Verlag: Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Fernruf: 02 11/4 56 20. Bank für Kirche und Diakonie Duisburg (BLZ 350 601 90), Konto-Nr. 10 10 177 037. Erscheinungsweise einmal monatlich. Fortlaufender Bezug sowie Bezug von Einzelnummern nur beim Verlag. Jahresbezugspreis 50,- DM, Einzel exemplar 4,80 DM. Druck: C. Blech, Inh. M. Brech, Schreinerstraße 23, 45468 Mülheim an der Ruhr.

**Gedruckt auf umweltfreundlichem holzfrei weiß Offsetpapier, 80 g/qm; hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff.**

Amtsleiterin / des Amtsleiters. Richten Sie bitte Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen innerhalb von zwei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Lüttringhausen, Gertenbachstraße 1 b, 42899 Remscheid. Auskünfte erteilt die Gemeindeamtsleiterin, Frau Göbel, Telefon (0 21 91) 959 - 601.

Im Gemeindeamt Vluyn ist zum nächstmöglichen Termin die Verwaltungsleitung neu zu besetzen. Das Amt in Vluyn führt alle Amtsgeschäfte für die Kirchengemeinde Vluyn. Das sind 5.500 Gemeindeglieder, zwei Pfarrer, eine Pfarrerin im Sonderdienst, ein Jugendzentrum, ein Kindergarten, ein eigenes Erwachsenenbildungsreferat. Außer der Kirche gibt es zwei Gemeindezentren. Zum Aufgabenbereich gehört die Personalsachbearbeitung, die Verwaltung der Liegenschaften, der anfallende Sitzungsdienst und die Organisation des gesamten Gemeindeamtes. Dazu ist eine Qualifikation für den kirchlichen Verwaltungsdienst von Nutzen. Der Amtsleitung stehen zwei Teilzeitkräfte zur Seite. Die Vergütung erfolgt je nach persönlichen Voraussetzungen gemäß BAT-KF. Die Stelle ist derzeit nach der Vergütungsgruppe V c / V b bewertet. Bewerbungen richten Sie bitte innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an: Ev. Kirchengemeinde Vluyn, Pastoratstraße 18, 47506 Neukirchen-Vluyn. Auskünfte erteilen: Astrid Bouvelet, Gemeindeamt Vluyn, Telefon (0 28 45) 23 43 und Ruth Turnau, Vorsitzende des Presbyteriums, Telefon (0 28 45) 26 30.

Die Kirchengemeinde Langenfeld sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine stellvertretende Gemeindeamtsleiterin / einen stellvertretenden Gemeindeamtsleiter mit Zweiter, jedoch mindestens Erster Kirchlicher Verwaltungsprüfung. Die Stelle ist bewertet nach der Vergütungsgruppe IV a BAT-KF / A 11 B BesG. Aufgabenschwerpunkte neben der stellvertretenden Amtsleitung: Personal- und Versicherungswesen. Wir wünschen uns eine/n engagierte/n und teamfähige/n Mitarbeiter/in mit Freude am Umgang mit Menschen. Wir sind eine Gemeinde mit ca. 17.700 Gemeindegliedern. Sieben Pfarrstellen, fünf Gemeindezentren, zwei Kindertagesstätten, eine Diakoniestation und zwei Friedhöfe gehören zum Verwaltungsbereich des Gemeindeamtes. Ihre Bewerbung richten Sie bitte an das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Langenfeld, Hardt 25, 40764 Langenfeld. Nähere Auskünfte erteilt Ihnen Gemeindeamtsleiter Manz, Telefon (0 21 73) 92 77-20.

## Literaturhinweise

**Hinweis zur Presbyterwahl 2000:** Die Broschüre „**Presbyterwahlgesetz und andere Rechtsbestimmungen für die Presbyterwahl 2000**“ ist erschienen. Sie enthält außer dem Presbyterwahlgesetz und den von der Kirchenleitung beschlossenen Ausführungsbestimmungen weitere Hinweise und Erläuterungen mit relevanten Rechtsbestimmungen zur Presbyterwahl, das Mitarbeiterwahlgesetz sowie einen handlichen Terminplan. Die Broschüre wird den Gemeinden zum Preis von 6,- DM (zuzügl. Versandkosten) angeboten; die Druckerei gewährt bei Abnahme von 50 Ex. 5 %, ab 100 Ex. 10 % Mengenrabatt. Bestellungen bitten wir an die Druckerei C. Blech, Postfach 10 02 29, in 45402 Mülheim an der Ruhr, Telefon (02 08) 47 51 03/04, Telefax (02 08) 47 07 98, zu richten.

Adelheid Zelleke. **Von Stärke getragen. Katharina von Bora.** 48 S. mit farbigen Fotos. Kartoniert. Format: 11,5 x 18,8 cm. DM 6,80. ISBN-Nr. 3-579-06157-7. Im Jahr 1999 jährt sich der 500. Geburtstag der Katharina von Bora, die als Frau des Reformators Martin Luther bekannt geworden ist. Adelheid Zelleke lässt diese energische Frau aus dem Schatten ihres berühmten Mannes heraustreten. Katharina, von adligem Stand, verließ mit 24 Jahren das Kloster, in dem sie ihre Ausbildung genossen hatte. Durch ihre Ehe mit Martin Luther wurde sie die erste evangelische Pfarrfrau. Mit tatkräftiger Organisationsfähigkeit, kaufmännischem Verstand und einer verblüffenden Energie führte und finanzierte sie ein großes Haus in einer bewegte Zeit. Adelheid Zelleke lässt die selbstbewusste Katharina als Ehefrau, Mutter und „Hausfrau“ lebendig werden.

Burkhard Dietz und Stefan Ehrenpreis (Hrsg.): **Drei Konfessionen in einer Region. Beiträge zur Geschichte der Konfessionalisierung im Herzogtum Berg vom 16. bis zum 18. Jahrhundert.** Köln: Rheinland-Verlag 1999. VII, 550 S., Abb. (Schriftenreihe des Vereins für Rheinische Kirchengeschichte 136)

Helmut Ackermann: **Ich bin krank gewesen . . . Das Evangelische Krankenhaus Düsseldorf 1849-1999.** Düsseldorf: Gruppello-Verlag 1999. 235 S., Abb., Karten-Beilage

Heinrich Elsas: **Geschichte der Evangelischen Kirchengemeinde Remscheid 1932-1956.** Hrsg. von Frieder Backhaus. Köln: Rheinland-Verlag; Elsdorf: ß-Verlag Gruch 1999. 220 S., Abb. (Schriftenreihe des Vereins für Rheinische Kirchengeschichte 137), (Kirche vor Ort – Beiträge zur regionalen Kirchengeschichte 2)